

Stand: 09.07.2025 11:46:35

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/23580

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG) (Drs. 18/19572)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/23580 vom 06.07.2022
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/23669 des WI vom 14.07.2022
3. Plenarprotokoll Nr. 121 vom 20.07.2022



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Gudrun Brendel-Fischer, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Franz Josef Pschierer, Barbara Regitz, Berthold Rüth, Dr. Ludwig Spaenle, Klaus Stöttner, Peter Tomaschko, Steffen Vogel und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)
(Drs. 18/19572)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. den Ausbau digitaler Bildungsangebote, insbesondere an Schulen und Hochschulen, sowie allgemeiner digitaler Weiterbildungs- und Informationsangebote,“.
2. Dem Art. 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Der Freistaat Bayern wirkt mit dem Bund und anderen Ländern im Bereich der Digitalisierung in geeigneter Weise zusammen.“
3. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Die Landratsämter als Aufsichtsbehörden sollen die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der digitalen Verwaltung beraten, fördern und schützen sowie die Selbstverantwortung der handelnden Organe stärken.“
4. Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung ist durch geeignete Kontroll- und Rechtsschutzmaßnahmen abzusichern.“
5. In Art. 12 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „haben“ und das Wort „anbieten“ durch das Wort „anzubieten“ ersetzt.
6. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Abs. 1.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Behörden können für ein datenbasiertes Verwalten vorhandene Daten so kombinieren, dass neue, zukunftsorientierte Leistungen für Bürger und Unternehmen entstehen. ²Die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Abs. 3.

7. Art. 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Behörden sind verpflichtet, geeignete Verwaltungsverfahren dem Bürger gegenüber digital anzubieten, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist.“

8. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „ , Datenübermittlung durch Dritte“ angefügt.

b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einsatz“ die Wörter „nicht amtlicher“ eingefügt.

9. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „aus Registern“ gestrichen.

b) Die folgenden Abs. 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) ¹Im Fall des Abs. 2 darf die datenabrufende Stelle die Nachweise der betroffenen Person bei der datenübermittelnden Stelle abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist und der Nachweis aufgrund anderer Rechtsvorschrift bei der betroffenen Person erhoben werden dürfte. ²Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, darf die datenübermittelnde Stelle die Nachweise der betroffenen Person an die datenabrufende Stelle übermitteln. ³Datenabrufende Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Antragsdaten und Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde weiterzuleiten. ⁴Datenübermittelnde Stelle ist eine Stelle, die über den Nachweis verfügt.

(4) Die zuständige Behörde darf bei einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union einen Nachweis abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für eines der Verfahren nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 erforderlich ist.

(5) Die Übermittlung von Nachweisen an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nach Maßgabe von Art. 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 sowie einem dazu ergangenen Durchführungsrechtsakt zulässig.“

10. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „ , Gerichte und Staatsanwaltschaften“ eingefügt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „ , Gerichten und Staatsanwaltschaften“ eingefügt.

bb) In Nr. 1 werden vor dem Wort „aktuelle“ die Wörter „die Verwaltungs- und Justizleistungen im Sinne des Abs. 1 sowie“ eingefügt.

11. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Freistaat Bayern errichtet und betreibt ein elektronisches, über allgemein zugängliche Netze aufrufbares Verwaltungsportal, das die landesweite elektronische Abwicklung aller Verwaltungsleistungen und sonstigen Verwaltungsverfahren ermöglicht, die über das Organisationskonto im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 abgewickelt werden können (Organisationsportal).“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Gleiches gilt für sonstige Verwaltungsverfahren, die nach Abs.1 über das Organisationskonto abgewickelt werden können.“

12. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt im Portalverbund Bayern Nutzerkonten bereit, über die sich Nutzer für die im Portalverbund angebotenen Verwaltungs- und Justizleistungen einheitlich identifizieren und authentisieren können. ²Nutzerkonten im Sinne des Satzes 1 können vom Freistaat Bayern auch gemeinsam mit dem Bund und anderen Ländern bereitgestellt werden. ³Das Nutzerkonto umfasst auch eine Kommunikationsfunktion mit den Behörden sowie ein Postfach, das die Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten und die Übermittlung sonstiger elektronischer Dokumente und Informationen von den Behörden, Gerichten oder Staatsanwaltschaften ermöglicht. ⁴Nutzerkonten werden als jeweils eigenständige Bürger- und Organisationskonten angeboten.“

b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Art. 26 Abs. 1“ das Wort „zur“ eingefügt.

c) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die technischen Anforderungen an die Funktionen des Nutzerkontos werden durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Digitales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgelegt.“

13. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. durch Dienste anderer Mitgliedstaaten, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) 910/2014 auf dem Vertrauensniveau

a) „substanziell“ oder

b) „hoch“

notifiziert worden sind oder‘.

ccc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

bb) In Satz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „3“ wird die Angabe „Buchst. a und Nr. 4“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Vertrauensniveau“ die Wörter , „substanziell“ oder‘ eingefügt.

c) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform wird auch ersetzt

1. bei Übermittlung eines elektronischen Dokuments

a) aus einem Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) – besonderes elektronisches Behördenpostfach – oder aus einem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft (elektronische Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft) oder

b) an ein besonderes elektronisches Behördenpostfach oder eine elektronische Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft, wenn das elektronische Dokument versandt wurde,

aa) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ZPO,

bb) aus einem besonderen elektronischen Behördenpostfach oder von einer elektronischen Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft oder

cc) aus einem Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 ZPO (besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach)

oder

2. durch die Verwendung von elektronischen Siegeln im Sinne des Abschnitts 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.“

14. Dem Art. 37 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die Bereitstellung von Diensten aus anderen Ländern zur Nachnutzung im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes erfolgt für die Behörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften über das Staatsministerium für Digitales in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Ressorts. ²Die Bereitstellung von Diensten im Sinne des Satzes 1 an die Behörden erfolgt nach Freigabe durch das fachlich zuständige Ressort. ³Das Staatsministerium für Digitales kann sich zur Erfüllung der Aufgabe im Sinne des Satzes 1 auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags der in Art. 52 Abs. 1 genannten Anstalt des öffentlichen Rechts bedienen.“

15. Nach Art. 51 werden die folgenden Art. 52 bis 55 eingefügt:

Art. 52

Errichtung der eKom.Unit Bayern

(1) Es besteht eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „eKom.Unit Bayern“ (eKom Bayern).

(2) Gemeinsame Träger der eKom Bayern sind der Freistaat Bayern sowie die Gemeinden, Landkreise und Bezirke.

(3) Weitere Träger können mit Zustimmung der in Abs. 2 genannten Träger durch öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgenommen werden.

Art. 53

Aufgaben und Finanzierung der eKom Bayern

(1) ¹Die eKom Bayern ist als Einrichtung der Leistungsverwaltung Kompetenzzentrum für die Bereitstellung digitaler Verwaltungsleistungen an Bürger sowie Unternehmen auf kommunaler Ebene. ²Vorrangig wird die eKom Bayern hierbei im Zusammenhang mit Leistungen nach dem „Einer für Alle“-Prinzip („EfA-Leistungen“) tätig. ³Zu diesem Zweck nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. rechtssicherer Transport von EfA-Leistungen anderer Länder an die bayerischen Kommunen,
2. Koordinierung der Bereitstellung von digitalen Verwaltungsleistungen durch bayerische IT-Dienstleister für die Kommunen in Bayern,
3. Ausrollen von EfA-Leistungen nach Maßgabe der Vorgaben des Staatsministeriums für Digitales,
4. flankierende Beratung der bayerischen Kommunen zur Umsetzung der Aufgaben nach den vorbezeichneten Nrn. 1 bis 3.

(2) Das Nähere hinsichtlich der Aufgaben der eKom Bayern regelt die Satzung.

(3) ¹Für die Erfüllung der Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 erhält die eKom Bayern vom Freistaat Bayern Finanzmittel als Globalzuweisung. ²Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe und vorbehaltlich eines beschlossenen Landeshaushalts.

(4) Die Träger unterstützen die eKom Bayern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der eKom Bayern gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der eKom Bayern Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(5) ¹Die eKom Bayern haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. ²Die Träger haften nicht für die Verbindlichkeiten der eKom Bayern.

Art. 54

Organisation der eKom Bayern

(1) ¹Die eKom Bayern regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzung. ²Der Erlass sowie die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Organe der eKom Bayern sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

(3) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. ²Von den Trägern entsenden in den Verwaltungsrat

1. für den Freistaat Bayern
 - a) das Staatsministerium für Digitales zwei Vertreter,
 - b) das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zwei Vertreter,
 - c) das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration einen Vertreter,
2. die Gemeinden, Landkreise und Bezirke jeweils einen Vertreter des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Bezirkstags.

(4) ¹Die Entsendung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. ²Für jeden Vertreter im Verwaltungsrat ist für den Fall der Verhinderung eine Vertretung zu entsenden. ³Eine vorzeitige Abberufung ist durch denjenigen, der die Vertreter entsandt hat, zulässig. ⁴In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter zu entsenden. ⁵Bis zu dessen Entsendung werden die Aufgaben durch den bisherigen Vertreter weiter wahrgenommen.

(5) ¹Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung. ²Der Verwaltungsrat entscheidet mit einer Mehrheit von sechs Stimmen, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. ³Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Beamte der Träger nehmen ihre Aufgaben im Verwaltungsrat im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. ⁵Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. ⁶Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die eKom Bayern gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Verwaltungsrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der eKom Bayern, insbesondere über:

1. strategische und allgemeine Grundsätze für die Tätigkeit der eKom Bayern,
2. den Erlass von Satzung und Geschäftsordnung für die eKom Bayern und ihre Änderungen,
3. den Sitz der eKom Bayern,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen,
5. die Bestellung der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts,
7. die Ergebnisverwendung,
8. die Entlastung der Geschäftsführung,
9. die Auswahl, Einstellung, Verlängerung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Geschäftsführung,
10. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten und
11. Grundsatzfragen der Personalverwaltung.

(7) Der Verwaltungsrat kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der eKom Bayern unterrichten lassen.

Art. 55**Geschäftsführung und Aufsicht der eKom Bayern**

(1) ¹Die Geschäftsführung wird vom Verwaltungsrat bestellt und führt die Geschäfte der eKom Bayern nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Grundsätze für die Geschäftsführung im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates. ²Der Vorsitzende der Geschäftsführung vertritt die eKom Bayern gerichtlich und außergerichtlich. ³Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus. ⁴Sie hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der eKom Bayern Auskunft zu geben. ⁵Die erste Geschäftsführung wird durch das Staatsministerium für Digitales bestellt.

(2) ¹Der Vorsitzende der Geschäftsführung ist Vorgesetzter der Beschäftigten der eKom Bayern. ²Er entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten und übt das Direktionsrecht aus.

(3) ¹Die eKom Bayern unterliegt der Aufsicht des Staatsministeriums für Digitales. ²Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die staatliche Aufsicht gelten entsprechend.'

16. Der bisherige Art. 52 wird Art. 56 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Ausnahmegenehmigungen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen und können einmalig für einen Zeitraum von höchstens zwei weiteren Jahren verlängert werden.“

17. Der bisherige Art. 53 wird Art. 57 und die folgenden Abs. 8 bis 10 werden angefügt:

„(8) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Bestimmungen über den Aufbau und die Durchführung der Datenverarbeitung im kommunalen Bereich sowie die dafür durch die Kommunalen Spitzenverbände geschaffenen Einrichtungen zu treffen.

(9) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen zu Organisation und Geschäftsführung der eKom Bayern zu treffen, insbesondere Fragen zur Wirtschaftsführung, Risikoversorge und Rücklagenbildung, zum Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Personal.

(10) Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung können Regelungen zur Verwendung von Wappen und Logos von Behörden der in Art. 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen zum Zwecke der Darstellung von behördenbezogenen Informationen und Online-Verfahren auf Plattformen und Anwendungen des Freistaates Bayern und im Portalverbund des Bundes und der Länder getroffen werden.“

18. Der bisherige Art. 53a wird Art. 57a und in Abs. 6 werden die Wörter „Art. 9 und Art. 10 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150)“ durch die Wörter „die Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254)“ ersetzt.

19. Die bisherigen Art. 53b und 54 werden die Art. 57b und 58.

20. Der bisherige Art. 55 wird Art. 59 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 53b“ durch die Angabe „Art. 57b“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 53a“ durch die Angabe „Art. 57a“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 53b“ durch die Angabe „Art. 57b“ ersetzt.

Begründung:**Zu Nr. 1:**

Die Norm adressiert das Schlüsselthema digitale Bildung, dessen Bedeutung angesichts der Coronakrise noch stärker in das öffentliche Bewusstsein getreten ist. Das Ziel digitaler Bildung ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu einem eigenständigen, verantwortungsvollen und sachgemäßen Umgang mit der Digitalisierung zu befähigen.

Digitale Bildung ist Aufgabe aller Schularten. Sie bedient sich dazu geeigneter Soft- und Hardware, die Lehrkräfte in pädagogisch-didaktisch angemessener Weise zum Einsatz bringen. Die praktische flächendeckende Umsetzung erfordert sowohl einen weiteren konsequenten Ausbau der technischen Infrastrukturen als auch eine Weiterentwicklung von Organisationsstrukturen und Prozessen im Sinne von Art. 5 BayDiG sowie von Methodik und Inhalten. Zu den aktuellen Förderschwerpunkten zählen u. a. die Einführung digitaler Klassenzimmer an den Schulen, die Stärkung des Informatikunterrichts an den weiterführenden Schulen, eine Fortbildungsoffensive für Lehrkräfte und ein mehrjähriges Förderprogramm für die Sachaufwandsträger zur Verbesserung der IT-Ausstattung an den bayerischen Schulen. Diese Maßnahmen sind konsequent weiterzuentwickeln. Auch die Maßnahmen an den Hochschulen sind konsequent weiterzuentwickeln, beispielhaft in der Unterstützung der Virtuellen Hochschule Bayern, die als Verbundinstitut der bayerischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Entwicklung und die hochschulübergreifende Nutzung von interaktiven Online-Lehrangeboten fördert.

Die Neufassung der Digitalisierungsziele in der Bildung steht in engem Zusammenhang mit den Zielsetzungen im Bereich der Digitalisierung der Wissenschaft (vgl. Art. 2 Satz 2 Nr. 6). Die rasanten Fortschritte der Digitalisierung wären ohne die Fortschritte digitalisierungsbezogener Disziplinen in Forschung und Wissenschaft undenkbar. Die Staatsregierung hat hierauf u. a. mit der Hightech Agenda reagiert. Mit der Hightech Agenda hat Bayern eine Technologieoffensive mit Schwerpunkt digitale Technologien gestartet, die die Spitzenstellung des Freistaates Bayern gerade im Bereich der Digitalisierung sichert und weiter ausbaut. Digitalisierung verändert aber auch – quer durch alle Disziplinen – die wissenschaftliche Kommunikation in Forschung und Lehre selbst. Dieser Transformationsprozess hat sich im Kontext der Coronakrise noch einmal nachhaltig vertieft.

Durch die Änderung des Art. 2 soll insbesondere klargestellt werden, dass mit dem Digitalgesetz sehr wohl auch die Schulen adressiert werden. Es trifft nicht zu, dass Schulen aus dem Anwendungsbereich des Entwurfs des Digitalgesetzes gestrichen wurden. Vielmehr ist – wie schon im geltenden Bayerischen E-Government-Gesetz (BayEGovG) – eine Ausnahme von Teilen des Gesetzes vorgesehen: Gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Bayerisches Digitalgesetz (BayDiG-E) sollen Teil 2 und 4 des Gesetzes für die Tätigkeit von Schulen (und verschiedener weiterer im Gesetz genannter Einrichtungen – insbesondere Krankenhäuser, Landesamt für Verfassungsschutz und Beliehene) nicht gelten. Aufgrund des in Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und Art. 130 Abs. 1, Art. 131 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) verankerten staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags unterscheiden sich die Schulen wesentlich von anderen staatlichen Behörden. Die Schulen sind keine Behörden im klassischen Sinne, deren Hauptzweck in der Verrichtung von Verwaltungstätigkeiten für die Bürgerinnen und Bürger besteht. Hauptaufgabe der Schulen ist vielmehr die Erziehung und Bildung ihrer Schülerinnen und Schüler. Entsprechend ist auch die rein verwaltungstechnische Ausstattung eine andere als bei Behörden im klassischen Sinn. Erschwerend ist zu berücksichtigen, dass jede einzelne Schule eigenverantwortlich die Verpflichtungen des BayDiG umzusetzen hätte, was einen umfassenden und tausendfachen Aufwand zur Folge hätte. Viele Aufgaben könnten die Schulen zudem gar nicht eigenständig ausführen, weil ihnen in Abhängigkeit von Schulaufwandsträger und Schulaufsicht entsprechende eigenständige Mittelbewirtschaftungsbefugnisse fehlen. Viele Verpflichtungen des BayDiG sind zudem Angebote an die betroffenen Bürger (z. B. Nutzung Organisationsportal, Art. 28 ff. BayDiG-E). Diese können wählen, ob und in welcher Form sie mit der für sie zuständigen Behörde kommunizieren. In Schulen muss es jedoch eine für alle geltende Kommunikationslinie geben, beispielsweise auch im Hinblick auf Schulwechsel im Laufe einer Schullaufbahn. Die o. g. Ausnahme von Teilen des BayDiG-E gilt im Übrigen nicht für die Schulaufsicht-

bzw. Schulverwaltung. Hier handelt es sich anders als bei den Schulen um Behörden, die vollumfänglich den Anforderungen des BayDiG-E unterliegen.

Zu Nr. 2:

Zur Wahrung seiner digitalen Souveränität reichen Maßnahmen innerhalb des Freistaates Bayern nicht aus. Vielmehr sind die Anliegen Bayerns auch in den relevanten Kooperationsstrukturen auf Bund-Länder-Ebene einzubringen. (vgl. insbesondere Ministerratsbeschluss vom 11.02.2020 „Freistaat Digital“, Nrn. 1.2. und 2.3.).

Zu Nr. 3:

Ein zentrales Anliegen des vorliegenden Änderungsantrags liegt in der effektiveren Unterstützung insbesondere der kreisangehörigen Gemeinden bei der Digitalisierung der Verwaltung. Neben der Schaffung einer vom Freistaat und Kommunen getragenen neuen zentralen Unterstützungseinheit (vgl. Art. 52 ff. neu) soll auf dezentraler Ebene die Zusammenarbeit zwischen Landratsämtern als Aufsichtsbehörden und den kreisangehörigen Gemeinden gestärkt werden. Nach Art. 4 Abs. 4 sollen die Landratsämter als Aufsichtsbehörden die Gemeinden explizit auch bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der digitalen Verwaltung unterstützen. Die Regelung konkretisiert die bestehenden Aufgaben der Landratsämter aus Art. 108 der Gemeindeordnung unter Bedingungen der aktuellen und künftigen Herausforderungen der Verwaltungsdigitalisierung. Die zu regelnden Angelegenheiten verbleiben in der Zuständigkeit der Gemeinden. Der verfassungsrechtliche Zuständigkeitsvorrang der Gemeinden in den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft bleibt unberührt.

Zu Nr. 4:

Art. 5 Abs. 2 Satz 2 dient der Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips mit Blick auf die Kontrolle KI-basierter Verwaltungsentscheidungen und berücksichtigt das aktuelle Rechtssetzungsverfahren auf EU-Ebene im Rahmen des ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT [vgl. Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL LAYING DOWN HARMONISED RULES ON ARTIFICIAL INTELLIGENCE (ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT) AND AMENDING CERTAIN UNION LEGISLATIVE ACTS {SEC(2021) 167 final} - {SWD(2021) 84 final} - {SWD(2021) 85 final}; Brussels, 21.4.2021 COM(2021) 206 final 2021/0106 (COD)].

In vielen Bereichen unseres alltäglichen Lebens spielen Algorithmen und Künstliche Intelligenz mittlerweile eine bedeutende Rolle. Auch wenn die Vorteile moderner Technologien unbestritten sind, so ist es dennoch wichtig, den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung durch geeignete Kontroll- und Rechtsschutzmaßnahmen abzusichern. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 begründet vor diesem Hintergrund eine Verpflichtung der Verwaltungen im Freistaat Bayern zur Prüfung und Implementierung der KI-Kontrolle. Der Staat muss KI-basierte Entscheidungssysteme effektiv kontrollieren können. Bürger müssen KI-basierte Entscheidungen, zum Beispiel den abgelehnten Kreditantrag oder Preiserhöhungen für Versicherungstarife, nachvollziehen und überprüfen können – notfalls auch gerichtlich.

Auf eine Legaldefinition des Begriffs KI wird angesichts der Entwicklungsoffenheit und Dynamik der technischen Entwicklungen in diesem Bereich bewusst verzichtet. Geboten ist eine dem Stand der Technik entsprechende funktionale Definition, die sich stark an den mit dem Einsatz dieser Technologien verbundenen Risiken orientiert. Als Anhaltspunkt kann die Definition im Vorschlag der Kommission in Art. 3 des ARTIFICIAL INTELLIGENCE ACT dienen.

Demnach gilt: „Artificial intelligence system‘ (AI system) means software that is developed with one or more of the techniques and approaches listed in Annex I and can, for a given set of human-defined objectives, generate outputs such as content, predictions, recommendations, or decisions influencing the environments they interact with.“ (Article 3 (1)).

Zu Nr. 5:

Art. 12 Abs. 2 sieht vor, dass der Beteiligte persönliche Beratung und Auskunft in Anspruch nehmen kann. Bislang findet sich im Gesetz allerdings nur eine Soll-Regelung. Hier wird im Sinne einer „Muss-Regelung“ nachgeschärft, um noch deutlicher klarzustellen, dass den Bürgern gerade unter Bedingungen der Digitalisierung weiter ein Anspruch auf eine persönliche, individualisierte Beratung zusteht. Die Anpassung scheint gerade mit Blick auf das in Art. 20 des Entwurfs verankerte Ziel der Umstellung auf das digitale Verfahren als praktischer Regelfall unter Akzeptanzgesichtspunkten als geboten. Die an die Behörde zu stellenden Anforderungen gehen nicht über die des Art. 25 BayVwVfG hinaus. Behörden können sowohl wegen der gebotenen Neutralität als auch aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Kapazitäten eine Beratung nur in dem in Art. 25 BayVwVfG umrissenen Umfang leisten.

Zu Nr. 6:

Art. 14 Abs. 2 trifft eine Regelung zum Thema datenbasiertes Verwalten, damit Datenkombinationen immer zum Nutzen des Bürgers verwendet werden, um so neue, zukunftsorientierte Leistungen für Bürger und Unternehmen entstehen zu lassen. Dabei handelt es sich nicht um einen Auftrag an die Verwaltung, sondern lediglich um einen Programmsatz. Genaueres wird in Zukunft in einem bayerischen Datengesetz geregelt werden.

Zu Nr. 7:

Die Änderung dient der Förderung der digitalen Verfahrensdurchführung unter Wahrung bestehender Organisationsspielräume. Die Verpflichtung der Behörden aus Abs. 1 wird einerseits dahingehend präzisiert, dass nur geeignete Verfahren digital angeboten werden müssen. Beispiele sind Verfahren die etwa zwingend ein persönliches Erschienen erfordern. Ebenso können die Kommunen (wie bisher auch nach dem BayEGovG) im Rahmen ihres Ermessens durch Digitalisierungspläne festlegen, welche Leistungen z.B. aufgrund kommunaler Gegebenheiten in welcher Reihenfolge digital angeboten werden. Weitergehende Verpflichtungen, etwa aus dem Fachrecht bleiben unberührt. Durch den Bezug auf die Verfahrensdurchführung gegenüber dem Bürger wird die Digitalisierungspflicht – im Einklang mit dem OZG – auf die (Außen-) Kommunikation mit dem Bürger begrenzt. Die internen Verwaltungsabläufe, d.h. Fachverfahren bzw. das „Backend“ fallen dagegen unter die Organisationshoheit der Kommunen. Im Übrigen gelten hier die spezielleren Regelungen dieses Gesetzes zu digitalen Akten und Registern. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Terminus „Rechtsvorschrift“ in Abs. 2 sowohl Parlamentsgesetze als auch Rechtsverordnungen und öffentlich-rechtliche Satzungen erfasst. Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsakte, wie z.B. öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen, sind hingegen keine Rechtsvorschriften, weil es ihnen an der Außenwirkung (Verwaltungsvorschriften) bzw. am abstrakt-generellen Charakter (Verwaltungsakte) fehlt.

Zu Nr. 8:

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 9:**Zu Abs. 2 Satz 1:**

Die vorgesehenen Änderungen bei Art. 23 dienen der Umsetzung des Once-Only-Prinzips in Bayern. Unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen auf Bundes- und EU-Ebene (Registermodernisierung, EU-Once-Only-Technical System) soll die Vorschrift ergänzt und erweitert werden. Der einschränkende Zusatz „aus Registern“ in Abs. 2 entfällt, um andere technische Möglichkeiten des behördlichen Abrufs im Sinne der „Technikoffenheit“ der Regelung nicht auszuschließen.

Zu Abs. 3:

Art. 23 Abs. 2 legt zunächst fest, dass die Behörden im Regelfall verpflichtet sind, angeforderte Informationen digital abzurufen, wenn dies technisch möglich ist. Die Vorschrift verknüpft das digitale Abrufgebot mit einem verwaltungsverfahrenrechtlichen Einwilligungserfordernis der betroffenen Person im Sinne des Art. 22 BayDiG. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass der Betroffene weiterhin die Möglichkeit hat, ohnehin vorhandene analoge oder digitale Nachweise selbst bei der Behörde vorzulegen, etwa um mögliche zusätzliche Kosten eines Direktabrufs zu vermeiden. Der neu eingefügte Abs. 3 regelt die zu Abs. 2 korrespondierende gesetzliche datenschutzrechtliche Ermächtigung der beteiligten Stellen und definiert die Begriffe der datenabrufenden und datenübermittelnden Stellen.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 normiert die datenschutzrechtliche Ermächtigung für den Datenabruf der zuständigen Behörde bei Behörden anderer Mitgliedstaaten. Die übrigen Anforderungen des Art. 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 bleiben unberührt.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 normiert die datenschutzrechtliche Ermächtigung für die Übermittlung von Daten an Behörden anderer Mitgliedsstaaten. Die übrigen Anforderungen des Art. 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 bleiben unberührt.

Zu Nr. 10:

Der Begriff der digitalen Verwaltungsleistung ist identisch mit dem Begriff des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Die Norm stellt klar, dass alle Behörden im Sinne des Art. 1 die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Verwaltungsleistungen online bereitstellen müssen. Hierdurch wird der erforderliche Gleichklang zwischen BayDiG-E zu den Verpflichtungen aus § 1 OZG deutlich gemacht.

Die explizite Nennung von Justizleistungen ist dabei auch auf Seite der bearbeitenden Stellen nachzuziehen.

Zu Nr. 11:

Die bisherige Fassung des Abs. 1 und Abs. 3 orientiert sich am WSP-Gesetz NRW und ist auf die Leistungsverwaltung ausgerichtet. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass Unternehmen gerade auch durch diverse Meldepflichten belastet sind, die mit erheblichem Aufwand verbunden sind. Um auch diese Verfahren der Eingriffsverwaltung zu adressieren, wird Abs. 1 entsprechend neu gefasst und Abs. 3 ergänzt.

Der Begriff „sonstige Verwaltungsverfahren“ dient der Klarstellung, dass auch die Eingriffsverwaltung umfasst ist. Im Gegensatz zum enger gefassten OZG, das lediglich die Leistungsverwaltung regelt, sollen im BayDiG sowohl Leistungs- als auch Eingriffsverwaltung geregelt werden.

Im Übrigen wurden einige rein redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nr. 12:

Zu Abs. 1 Satz 2:

Die Änderungen knüpfen an Vorschläge im Rahmen der Expertenanhörung zum Entwurf des BayDiG-E an und adressieren zugleich auch aktuelle Entwicklungen auf Bundesländer Ebene, die sich nach der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag abzeichnen. Der neue Satz 2 ermöglicht eine Bereitstellung von Nutzerkonten auch durch föderal getragene bundeseinheitliche Lösungen. Dieser Trend hat mit dem von Bayern und Bremen entwickelten einheitlichen Organisationskonto begonnen und setzt sich

nun auch bei Bürgerkonten mit der Entscheidung für ein einheitliches Postfach fort. Die Regelung in Abs. 4 Satz 3, wonach die Anbindung des Bürgerkontos des Bundes oder anderer Länder über das bayerische Bürgerkonto erfolgt, liefert die erforderliche Rechtsgrundlage für das aktuelle System interoperabler Servicekonten von Bund und Ländern. Die Vorschrift konkretisiert Art. 29 Abs. 1 Satz 1. Sie greift nicht, wenn eine bundeseinheitliche Lösung nach Art. 29 Abs. 1 Satz 2 gewählt wird. Die weitergehende Vorschrift in Art. 29. Abs. 4 Satz 4, wonach ein Anschluss einzelner Behörden an das Bürgerkonto Bund oder Konten anderer Länder nur mit staatlicher Zustimmung des Staatsministeriums für Digitales (StMD) möglich ist, bleibt unberührt. Denn diese Regelung soll lediglich unkoordinierte Alleingänge einzelner Behörden verhindern, nicht aber bundeseinheitliche Lösungen im Sinne des neuen Art. 29 Abs. 1 Satz 2.

Zu Abs. 1 Satz 3:

Mit der Ergänzung des Funktionsumfangs des Nutzerkontos um eine Kommunikationsfunktion werden ebenfalls Entwicklungen aufgegriffen, die sich bei der aktuellen Novellierung des OZG andeuten und damit ein Gleichklang des BayDiG mit dem OZG auch künftig sichergestellt. Die Regelung ist technikoffen gestaltet. Die bidirektionale Kommunikation kann daher z. B. im Rahmen von Plattformlösungen (wie z. B. aktuell in Sachsen und Baden-Württemberg), aber auch durch Bereitstellung eines allgemeinen Kontaktformulars (so aktuell in Bayern) umgesetzt werden.

Zu Abs. 2 Satz 2:

Redaktionelle Änderung.

Zu Abs. 4 Satz 5:

Die im Gesetz geregelten Funktionen des Nutzerkontos müssen in der Praxis durch technische Spezifikationen konkretisiert werden. Die erforderlichen normenkonkretisierenden Vorschriften erlässt das StMD.

Zu Nr. 13:

Zu Abs. 2 Satz 1 Nr. 3:

Im Interesse der Europaoffenheit der bayerischen Verwaltung wird der Schriftformersatz auch auf Dienste erweitert, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) 910/2014 auf dem Vertrauensniveau „substanziell“ oder „hoch“ notifiziert worden sind.

Zu Abs. 2 Satz 3:

Satz 4 verweist auf Satz 3, dieser ist für das Organisationskonto nicht anwendbar, da Organisationen hier keinen Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG, nach § 78 Abs. 5 AufenthG oder nach § 12 eIDKG nutzen.

Zu Abs. 5 Nr. 1:

Die Neuregelung betrifft den Schriftformersatz bei der Kommunikation mit dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) im Sinne von § 130 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ZPO, bspw. mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach, dem elektronischen Bürger- und Organisationenpostfach oder dem besonderen elektronischen Notarpostfach. Neben der im Gesetzestext zitierten Norm ist das besondere elektronische Behördenpostfach auch in den §§ 55a VwGO, 46c ArbGG, 65a SGG, 52a FGG, 32a StPO geregelt. Das besondere elektronische Behördenpostfach beruht auf der Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP). Der Schriftformersatz gilt sowohl für den Hin- als auch für den Rückkanal, unabhängig von der Nutzung des Transformationsdienstes EGVP/De-Mail.

Zu Abs. 5 Nr. 2:

Die Verwendung elektronischer Siegel ist gem. Art 35 ff. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-VO) europarechtlich zulässig. Nr. 2 zieht daraus die erforderlichen Konsequenzen in Bezug auf deren Einsatz. Die Verwendung der Siegel ist für alle am Verfahren Beteiligten möglich.

Zu Nr. 14:

Abs. 5 dient der koordinierten Umsetzung des OZG im Freistaat Bayern (EfA-Rollout), indem die Bereitstellung von Diensten aus anderen Ländern zur Nachnutzung im Rahmen der Umsetzung des OZG zentral über das Staatsministerium für Digitales erfolgt. Satz 2 stellt klar, dass die Bereitstellung erst erfolgt, wenn das fachlich zuständige Staatsministerium den Dienst für Bayern freigegeben hat. Satz 3 ermöglicht eine Aufgabenübertragung an Dritte und insbesondere eine Aufgabenübertragung an die eKom Bayern, sobald deren Arbeitsfähigkeit sichergestellt ist.

Zu Nr. 15:*Zu Art. 52 neu:*

Art. 52 enthält Regelungen über die Errichtung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „eKom.Unit Bayern“. Der kommunalen Digitalisierung in Bayern fehlen bislang ein Ansprechpartner und eine „Drehscheibe“ sowie eine Ebene für die staatlich-kommunale Zusammenarbeit in Digitalisierungsfragen, die auch koordinierend mit der AKDB zusammenwirkt und insbesondere den Rollout von EfA-Leistungen in Bayern ermöglicht. Insbesondere vorbezeichneter EfA-Rollout stellt in vergaberechtlicher Hinsicht bislang eine Herausforderung dar. Der Austausch solcher Leistungen auf föderaler Ebene, also insbesondere die sog. Nachnutzung von Leistungen anderer Länder wurde durch bisherige Konstruktionen (etwa den „FIT-Store“) vor allem auf die Länderebene ausgerichtet. Um eine solche ausschreibungsfreie Weitergabe von Leistungen zu ermöglichen, wurden Beherrschungsverhältnisse geschaffen, welche eine Weitergabe von Land zu Land mit der FITKO als „Mittelsmann“ ermöglichen (Verkettung von § 108 Abs. 4, 5 GWB und § 108 Abs. 3 und 5 GWB). Eine Verlängerung dieser Kette bis zu den Kommunen war in Bayern nicht möglich, da hier keine Einheit existiert, welche die vorbezeichnete Position als Mittelsmann einnehmen könnte. Eine solche Einheit müsste durch ihre trägerschaftlichen Strukturen durch den Freistaat Bayern und durch die bayerischen Kommunen im Sinne von § 108 Abs. 4 und 5 GWB „mitbeherrscht“ werden. Insbesondere die AKDB ist für diese Stellung nicht geeignet, weil sie gerade keine solchen trägerschaftlichen Strukturen aufweist. Die Staatsregierung strebt deshalb in Abstimmung mit den KSV die Reformierung der Beziehungen von Freistaat, Kommunen, KSV und AKDB an, um aktuelle Herausforderungen (OZG-Umsetzung) zu adressieren. Vorrangige Ziele der Reform sind die Anbindung der bayerischen Kommunen an EfA-Leistungen, die Möglichkeit, IT-Projekte unbürokratischer und schneller anzuschließen, sowie die Verbesserung der Kooperation zwischen Freistaat und Kommunen in Fragen der Digitalisierung. Gemeinsame Träger der eKom Bayern sind der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium für Digitales, das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, sowie die Gemeinden, Landkreise und Bezirke des Freistaates Bayern. Über die Gemeinden, Landkreise und Bezirke können auch von diesen gebildete Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände über Inhouse-Geschäfte eingebunden werden.

Die eKom Bayern soll nicht als neuer IT-Dienstleister neben der AKDB, sondern als schlanker „Intermediär“ mit einem überschaubaren Bestand an Kernaufgaben eingerichtet werden. Die eKom Bayern ist eine Einrichtung der Leistungsverwaltung, die ihre Träger bei der Zusammenarbeit im Bereich Verwaltungsdigitalisierung durch Dienstleistungen unterstützt.

Zu Art. 53 neu:

Art. 53 enthält Regelungen zu den Aufgaben und der Finanzierung der eKom Bayern. Neben den in Abs. 1 Satz 3 genannten Aufgaben ist eine weitere Kernaufgabe der eKom Bayern die Entscheidung über die Nachnutzung der EfA-Leistungen anderer Länder.

Zu Art. 54 neu:

Art. 54 enthält Regelungen zur Organisation der eKom Bayern. In deren Verwaltungsrat hat die Staatsregierung die Mehrheit, während die Gemeinden, Landkreise und Bezirke gemeinsam eine Sperrminorität besitzen.

Zu Art. 55 neu:

Art. 55 enthält Regelungen zu Geschäftsführung und Aufsicht der eKom Bayern. Das Recht des Staatsministeriums für Digitales zur Benennung der ersten Geschäftsführung soll lediglich die kurzfristige, dringend benötigte Handlungsfähigkeit der eKom Bayern bis zur Bestellung der dauerhaften Geschäftsführung sicherstellen. Die durch das Staatsministerium für Digitales benannte Geschäftsführung soll somit ausschließlich einen kurzen Zeitraum überbrücken, in dem die eKom Bayern andernfalls die ihr zugewiesenen Aufgaben gar nicht wahrnehmen könnte.

Zu Nr. 16:

Im Bayerischen Digitalgesetz ist wie schon auch im Bayerischen E-Government-Gesetz eine Experimentierklausel vorgesehen, die es ermöglichen soll, zeitlich und räumlich begrenzte Ausnahmen von Zuständigkeits- und Formvorschriften des Landesrechts vorzunehmen. Von dieser Experimentierklausel wurde in der Vergangenheit allerdings wenig Gebrauch gemacht. Daher soll diese erweitert werden: Ausnahmen sollten in Zukunft für bis zu 5 Jahre möglich sein (nicht mehr nur 3 Jahre) und zudem soll es eine einmalige Verlängerungsoption um weitere zwei Jahre geben. Gemeindeverbände und Gemeinden können beim Staatsministerium für Digitales Anträge auf eine Entscheidung über eine Erprobung im Sinne des Satzes 1 stellen. Auch wenn die Letztentscheidung über eine Ausnahme immer beim jeweils zuständigen Ressort verbleibt, so kann aber der öffentliche Druck durch einen Vorschlag von kommunaler Seite erhöht werden. Zudem wissen die Kommunen vor Ort oft am besten, wo der „Schuh drückt“ und Ausnahmen sinnvoll wären. Wird ein entsprechender Ausnahmeantrag abgelehnt, so ist dies ebenfalls zu dokumentieren. Klarzustellen ist, dass es bei der Formulierung „soweit dies zur Erprobung neuer digitaler Formen ... der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung oder Weitergabe von Daten ... erforderlich ist“ (Art. 56 Satz 1 Nr. 3) nicht generell um die Erprobung neuer Datenverarbeitungsformen geht, sondern nur um alternative Zuständigkeits- und Formvorschriften.

Zu Nr. 17:**Zu Art. 57 Abs. 8 (neu):**

Abs. 8 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Änderung der Verordnung über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern.

Zu Art. 57 Abs. 9 (neu):

Abs. 9 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung weiterer Bestimmungen zu Organisation und Geschäftsführung der eKom Bayern, insbesondere Fragen zur Wirtschaftsführung, Risikoversorgung und Rücklagenbildung, zum Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Personal.

Zu Art. 57 Abs. 10 (neu):

Abs. 10 enthält eine Verordnungsermächtigung, die Verwendung von Wappen und Logos auf Plattformen und Anwendungen des Freistaates Bayern und im Portalverbund des Bundes und der Länder zu regeln. Über die Nutzungsrechte an kommunalen Wappen und Hoheitszeichen entscheiden die Kommunen selbst. Dies ist Teil ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Eine Ordnungsregelung hat dieses Recht zu beachten.

Das verfassungsmäßige Recht der Kommunen, eigenverantwortlich über die Verwendung ihrer Wappen und Hoheitszeichen zu entscheiden, bleiben unberührt.

Zu Nr. 18:

Enthält redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 19:

Enthält redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 20:

Enthält redaktionelle Änderungen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/19572

über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Benjamin Adjei u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/22297

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Umsetzung konkretisieren und beschleunigen
(Drs. 18/19572)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Benjamin Adjei u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/22298

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Barrierefreiheit sichern
(Drs. 18/19572)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Benjamin Adjei u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/22299

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Transparenz und Open Government
(Drs. 18/19572)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/22300

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Entscheidungsfähigkeit des Freistaates Bayern
(Drs. 18/19572)**

6. **Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/22301

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Festlegung auf offene Software und offene Austauschstandards
(Drs. 18/19572)**

7. **Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/22302

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Nutzerzentrierung verankern
(Drs. 18/19572)**

8. **Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/22303

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Handlungsfähigkeit
(Drs. 18/19572)**

9. **Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/22304

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Selbstbestimmung
(Drs. 18/19572)**

10. **Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/22305

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Open-Data-Pflicht der bayerischen Behörden zur Bereitstellung offener Daten
(Drs. 18/19572)**

11. **Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/22306

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitalbericht jährlich vorlegen**

(Drs. 18/19572)

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/22307

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Kommunikation - Ende-zu-Ende-Verschlüsselung anwenden
(Drs. 18/19572)**

13. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/22308

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Bayernserver: Kooperationen mit anderen Ländern und mit dem Bund sowie privatwirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeiten berücksichtigen
(Drs. 18/19572)**

14. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/22309

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Mindeststandards für die Sicherheit der Informationstechnik
(Drs. 18/19572)**

15. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/22310

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Datenschutz: Speicherfrist von Protokolldaten
(Drs. 18/19572)**

16. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/22311

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Datenschutz: Richtervorbehalt bei der Speicherung von Inhaltsdaten
(Drs. 18/19572)**

17. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 18/22312

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Rolle des Staatsministeriums für Digitales stärken
(Drs. 18/19572)

18. Änderungsantrag der Abgeordneten Annette Karl, Ruth Müller, Florian von Brunn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/22361

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Grundkompetenzen und Barrierefreiheit
(Drs. 18/19572)

19. Änderungsantrag der Abgeordneten Annette Karl, Ruth Müller, Florian von Brunn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/22362

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Steuerungsfunktion des Staatsministeriums für Digitales / Digitalplan und Berichtsvorgaben
(Drs. 18/19572)

20. Änderungsantrag der Abgeordneten Wolfgang Fackler, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/22541

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)
(Drs. 18/19572)

21. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/22921

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Entscheidungsfähigkeit des Freistaates Bayern
(Drs. 18/19572)

22. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/22922

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Entscheidungsfähigkeit des Freistaates Bayern
(Drs. 18/19572)

- 23. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/22923
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Daseinsvorsorge
(Drs. 18/19572)
- 24. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/22924
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Freier Zugang zum Internet
(Drs. 18/19572)
- 25. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/22925
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Identität
(Drs. 18/19572)
- 26. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/22926
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Mobile Dienste
(Drs. 18/19572)
- 27. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/22927
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Offene Daten
(Drs. 18/19572)
- 28. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/22928
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitalplan, Digitalbericht
(Drs. 18/19572)

- 29. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/22929
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Kommunikation
(Drs. 18/19572)
- 30. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/22930
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Zahlungsabwicklung und Rechnungen
(Drs. 18/19572)
- 31. Änderungsantrag der Abgeordneten Ulrich Singer, Andreas Winhart, Gerd Mannes u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/22931
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Verfahren als Regelfall
(Drs. 18/19572)
- 32. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/22932
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Portalverbund Bayern
(Drs. 18/19572)
- 33. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/22933
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Organisationsportal Bayern
(Drs. 18/19572)
- 34. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/22934
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Nutzerkonto, Postfach
(Drs. 18/19572)

- 35. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/22935
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Funktionsumfang des Nutzerkontos, Datenschutz
(Drs. 18/19572)
- 36. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/22936
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Akten
(Drs. 18/19572)
- 37. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/22937
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Digitale Register
(Drs. 18/19572)
- 38. Änderungsantrag der Abgeordneten Gerd Mannes, Franz Bergmüller, Uli Henkel u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 18/22938
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG)
hier: Bayernserver
(Drs. 18/19572)
- 39. Änderungsantrag der Abgeordneten Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**
Drs. 18/23580
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)
(Drs. 18/19572)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 2 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. den Ausbau digitaler Bildungsangebote, insbesondere an Schulen und Hochschulen, sowie allgemeiner digitaler Weiterbildungs- und Informationsangebote,“.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Freistaat Bayern wirkt mit dem Bund und anderen Ländern im Bereich der Digitalisierung in geeigneter Weise zusammen.“
 - b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die Behörden des Freistaates Bayern sollen bei Neuanschaffungen von Software die Gebrauchstauglichkeit, das Benutzererlebnis und die Benutzerfreundlichkeit berücksichtigen sowie Nutzersicht und Wirtschaftlichkeit gleichrangig behandeln.“
3. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Landratsämter als Aufsichtsbehörden sollen die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der digitalen Verwaltung beraten, fördern und schützen sowie die Selbstverantwortung der handelnden Organe stärken.“
4. Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung ist durch geeignete Kontroll- und Rechtsschutzmaßnahmen abzusichern.“
5. In Art. 12 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „haben“ und das Wort „anbieten“ durch das Wort „anzubieten“ ersetzt.
6. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Abs. 1.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Behörden können für ein datenbasiertes Verwalten vorhandene Daten so kombinieren, dass neue, zukunftsorientierte Leistungen für Bürger und Unternehmen entstehen. ²Die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Abs. 3.
7. Art. 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Behörden sind verpflichtet, geeignete Verwaltungsverfahren dem Bürger gegenüber digital anzubieten, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist.“
8. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „ , Datenübermittlung durch Dritte“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einsatz“ die Wörter „nicht amtlicher“ eingefügt.
9. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „aus Registern“ gestrichen.
 - b) Die folgenden Abs. 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) ¹Im Fall des Abs. 2 darf die datenabrufende Stelle die Nachweise der betroffenen Person bei der datenübermittelnden Stelle abrufen, soweit dies

zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist und der Nachweis aufgrund anderer Rechtsvorschrift bei der betroffenen Person erhoben werden dürfte.²Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, darf die datenübermittelnde Stelle die Nachweise der betroffenen Person an die datenabrufende Stelle übermitteln.³Datenabrufende Stelle kann die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde oder auch eine andere öffentliche Stelle sein, die dafür zuständig ist, Antragsdaten und Nachweise einzuholen und an die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde weiterzuleiten.⁴Datenübermittelnde Stelle ist eine Stelle, die über den Nachweis verfügt.

(4) Die zuständige Behörde darf bei einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union einen Nachweis abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für eines der Verfahren nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 erforderlich ist.

(5) Die Übermittlung von Nachweisen an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nach Maßgabe von Art. 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 sowie einem dazu ergangenen Durchführungsrechtsakt zulässig.“

10. Dem Art. 24 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Im Falle des Art. 20 Abs. 3 ist eine Einwilligung des Beteiligten nicht erforderlich.“
11. Dem Art. 25 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Im Falle des Art. 20 Abs. 3 ist eine Einwilligung des Beteiligten nicht erforderlich.“
12. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „ , Gerichte und Staatsanwaltschaften“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „ , Gerichten und Staatsanwaltschaften“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 werden vor dem Wort „aktuelle“ die Wörter „die Verwaltungs- und Justizleistungen im Sinne des Abs. 1 sowie“ eingefügt.
13. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Freistaat Bayern errichtet und betreibt ein elektronisches, über allgemein zugängliche Netze aufrufbares Verwaltungsportal, das die landesweite elektronische Abwicklung aller Verwaltungsleistungen und sonstigen Verwaltungsverfahren ermöglicht, die über das Organisationskonto im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 abgewickelt werden können (Organisationsportal).“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Gleiches gilt für sonstige Verwaltungsverfahren, die nach Abs.1 über das Organisationskonto abgewickelt werden können.“
14. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt im Portalverbund Bayern Nutzerkonten bereit, über die sich Nutzer für die im Portalverbund angebotenen Verwaltungs- und Justizleistungen einheitlich identifizieren und authentisieren können. ²Nutzerkonten im Sinne des Satzes 1 können vom Freistaat Bayern auch gemeinsam mit dem Bund und anderen Ländern bereitgestellt werden.

³Das Nutzerkonto umfasst auch eine Kommunikationsfunktion mit den Behörden sowie ein Postfach, das die Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten und die Übermittlung sonstiger elektronischer Dokumente und Informationen von den Behörden, Gerichten oder Staatsanwaltschaften ermöglicht. ⁴Nutzerkonten werden als jeweils eigenständige Bürger- und Organisationskonten angeboten.“

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Art. 26 Abs. 1“ das Wort „zur“ eingefügt.
c) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die technischen Anforderungen an die Funktionen des Nutzerkontos werden durch Bekanntmachung des Staatsministeriums für Digitales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgelegt.“

15. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. durch Dienste anderer Mitgliedstaaten, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) 910/2014 auf dem Vertrauensniveau

a) „substanziell“ oder

b) „hoch“

notifiziert worden sind oder“.

ccc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „3“ wird die Angabe „Buchst. a und Nr. 4“ eingefügt.

- b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Vertrauensniveau“ die Wörter „substanziell“ oder“ eingefügt.

- c) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform wird auch ersetzt

1. bei Übermittlung eines elektronischen Dokuments

a) aus einem Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) – besonderes elektronisches Behördenpostfach – oder aus einem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft (elektronische Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft) oder

b) an ein besonderes elektronisches Behördenpostfach oder eine elektronische Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft, wenn das elektronische Dokument versandt wurde,

aa) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ZPO,

bb) aus einem besonderen elektronischen Behördenpostfach oder von einer elektronischen Poststelle eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft oder

cc) aus einem Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung im Sinne von § 130a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 ZPO (besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach)

oder

2. durch die Verwendung von elektronischen Siegeln im Sinne des Abschnitts 5 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.“

16. Dem Art. 37 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die Bereitstellung von Diensten aus anderen Ländern zur Nachnutzung im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes erfolgt für die Behörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften über das Staatsministerium für Digitales in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Ressorts. ²Die Bereitstellung von Diensten im Sinne des Satzes 1 an die Behörden erfolgt nach Freigabe durch das fachlich zuständige Ressort. ³Das Staatsministerium für Digitales kann sich zur Erfüllung der Aufgabe im Sinne des Satzes 1 auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags der in Art. 52 Abs. 1 genannten Anstalt des öffentlichen Rechts bedienen.“

17. Nach Art. 51 werden die folgenden Art. 52 bis 55 eingefügt:

Art. 52

Errichtung der eKom.Unit Bayern

(1) Es besteht eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „eKom.Unit Bayern“ (eKom Bayern).

(2) Gemeinsame Träger der eKom Bayern sind der Freistaat Bayern sowie die Gemeinden, Landkreise und Bezirke.

(3) Weitere Träger können mit Zustimmung der in Abs. 2 genannten Träger durch öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgenommen werden.

Art. 53

Aufgaben und Finanzierung der eKom Bayern

(1) ¹Die eKom Bayern ist als Einrichtung der Leistungsverwaltung Kompetenzzentrum für die Bereitstellung digitaler Verwaltungsleistungen an Bürger sowie Unternehmen auf kommunaler Ebene. ²Vorrangig wird die eKom Bayern hierbei im Zusammenhang mit Leistungen nach dem „Einer für Alle“-Prinzip („EfA-Leistungen“) tätig. ³Zu diesem Zweck nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 1) rechtssicherer Transport von EfA-Leistungen anderer Länder an die bayerischen Kommunen,
- 2) Koordinierung der Bereitstellung von digitalen Verwaltungsleistungen durch bayerische IT-Dienstleister für die Kommunen in Bayern,
- 3) Ausrollen von EfA-Leistungen nach Maßgabe der Vorgaben des Staatsministeriums für Digitales,
- 4) flankierende Beratung der bayerischen Kommunen zur Umsetzung der Aufgaben nach den vorbezeichneten Nrn. 1 bis 3.

(2) Das Nähere hinsichtlich der Aufgaben der eKom Bayern regelt die Satzung.

(3) ¹Für die Erfüllung der Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 erhält die eKom Bayern vom Freistaat Bayern Finanzmittel als Globalzuweisung. ²Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe und vorbehaltlich eines beschlossenen Landeshaushalts.

(4) Die Träger unterstützen die eKom Bayern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der eKom Bayern gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der eKom Bayern Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(5) ¹Die eKom Bayern haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. ²Die Träger haften nicht für die Verbindlichkeiten der eKom Bayern.

Art. 54**Organisation der eKom Bayern**

(1) ¹Die eKom Bayern regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzung. ²Der Erlass sowie die Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Organe der eKom Bayern sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

(3) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. ²Von den Trägern entsenden in den Verwaltungsrat

1. für den Freistaat Bayern

- a) das Staatsministerium für Digitales zwei Vertreter,
- b) das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zwei Vertreter,
- c) das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration einen Vertreter,

2. die Gemeinden, Landkreise und Bezirke jeweils einen Vertreter des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Bezirkstags.

(4) ¹Die Entsendung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. ²Für jeden Vertreter im Verwaltungsrat ist für den Fall der Verhinderung eine Vertretung zu entsenden. ³Eine vorzeitige Abberufung ist durch denjenigen, der die Vertreter entsandt hat, zulässig. ⁴In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter zu entsenden. ⁵Bis zu dessen Entsendung werden die Aufgaben durch den bisherigen Vertreter weiter wahrgenommen.

(5) ¹Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertretung. ²Der Verwaltungsrat entscheidet mit einer Mehrheit von sechs Stimmen, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. ³Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Beamte der Träger nehmen ihre Aufgaben im Verwaltungsrat im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. ⁵Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. ⁶Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die eKom Bayern gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Verwaltungsrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der eKom Bayern, insbesondere über:

1. strategische und allgemeine Grundsätze für die Tätigkeit der eKom Bayern,
2. den Erlass von Satzung und Geschäftsordnung für die eKom Bayern und ihre Änderungen,
3. den Sitz der eKom Bayern,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen,
5. die Bestellung der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts,
7. die Ergebnisverwendung,
8. die Entlastung der Geschäftsführung,
9. die Auswahl, Einstellung, Verlängerung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Geschäftsführung,
10. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten und
11. Grundsatzfragen der Personalverwaltung.

(7) Der Verwaltungsrat kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der eKom Bayern unterrichten lassen.

Art. 55**Geschäftsführung und Aufsicht der eKom Bayern**

(1) ¹Die Geschäftsführung wird vom Verwaltungsrat bestellt und führt die Geschäfte der eKom Bayern nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Grundsätze für die Geschäftsführung im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates. ²Der Vorsitzende der Geschäftsführung vertritt die eKom Bayern gerichtlich und außergerichtlich. ³Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus. ⁴Sie hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der eKom Bayern Auskunft zu geben. ⁵Die erste Geschäftsführung wird durch das Staatsministerium für Digitales bestellt.

(2) ¹Der Vorsitzende der Geschäftsführung ist Vorgesetzter der Beschäftigten der eKom Bayern. ²Er entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten und übt das Direktionsrecht aus.

(3) ¹Die eKom Bayern unterliegt der Aufsicht des Staatsministeriums für Digitales. ²Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die staatliche Aufsicht gelten entsprechend.'

18. Der bisherige Art. 52 wird Art. 56 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Ausnahmegenehmigungen sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen und können einmalig für einen Zeitraum von höchstens zwei weiteren Jahren verlängert werden.“

19. Der bisherige Art. 53 wird Art. 57 und die folgenden Abs. 8 bis 10 werden angefügt:

„(8) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Bestimmungen über den Aufbau und die Durchführung der Datenverarbeitung im kommunalen Bereich sowie die dafür durch die Kommunalen Spitzenverbände geschaffenen Einrichtungen zu treffen.

(9) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen zu Organisation und Geschäftsführung der eKom Bayern zu treffen, insbesondere Fragen zur Wirtschaftsführung, Risikoversorge und Rücklagenbildung, zum Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Personal.

(10) Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung können Regelungen zur Verwendung von Wappen und Logos von Behörden der in Art. 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen zum Zwecke der Darstellung von behördenbezogenen Informationen und Online-Verfahren auf Plattformen und Anwendungen des Freistaates Bayern und im Portalverbund des Bundes und der Länder getroffen werden.“

20. Der bisherige Art. 53a wird Art. 57a und in Abs. 6 werden die Wörter „Art. 9 und Art. 10 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150)“ durch die Wörter „die Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254)“ ersetzt.

21. Die bisherigen Art. 53b und 54 werden die Art. 57b und 58.

22. Der bisherige Art. 55 wird Art. 59 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 53b“ durch die Angabe „Art. 57b“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 53a“ durch die Angabe „Art. 57a“ ersetzt.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 53b“ durch die Angabe „Art. 57b“ ersetzt.

Berichterstatter zu 1:	Martin Mittag
Berichterstatter zu 5 - 17:	Albert Duin
Berichterstatter zu 2 - 4:	Benjamin Adjei
Berichterstatterin zu 18 - 19:	Annette Karl
Berichterstatter zu 20:	Martin Mittag
Berichterstatter zu 21 – 38:	Franz Bergmüller
Berichterstatter zu 39:	Martin Mittag
Mitberichterstatter zu 1:	Benjamin Adjei
Mitberichterstatter zu 2 - 19:	Klaus Stöttner
Mitberichterstatter zu 20:	Benjamin Adjei
Mitberichterstatter zu 21 – 38:	Martin Mittag
Mitberichterstatter zu 39:	Benjamin Adjei

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/22297, Drs. 18/22298, Drs. 18/22299, Drs. 18/22300, Drs. 18/22301, Drs. 18/22302, Drs. 18/22303, Drs. 18/22304, Drs. 18/22305, Drs. 18/22306, Drs. 18/22307, Drs. 18/22308, Drs. 18/22309, Drs. 18/22310, Drs. 18/22311, Drs. 18/22312, Drs. 18/22361 und Drs. 18/22362 in seiner 58. Sitzung am 28. April 2022 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22302 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22303, 18/22306 und 18/22309 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22297, 18/22298, 18/22300, 18/22301, 18/22307 und 18/22310 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22312 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22304 und 18/22305 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22299 und 18/22362 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22308, 18/22311 und 18/22361 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/22297, Drs. 18/22298, Drs. 18/22299, Drs. 18/22300, Drs. 18/22301, Drs. 18/22302, Drs. 18/22303, Drs. 18/22304, Drs. 18/22305, Drs. 18/22306, Drs. 18/22307, Drs. 18/22308, Drs. 18/22309, Drs. 18/22310, Drs. 18/22311, Drs. 18/22312, Drs. 18/22361, Drs. 18/22362 und Drs. 18/22541 in seiner 51. Sitzung am 10. Mai 2022 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: kein Votum
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Dem Art. 24 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Im Falle des Art. 20 Abs. 3 ist eine Einwilligung des Beteiligten nicht erforderlich.“
2. Dem Art. 25 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Im Falle des Art. 20 Abs. 3 ist eine Einwilligung des Beteiligten nicht erforderlich.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22541 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: kein Votum
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme zum Gesetzentwurf seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22302 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: kein Votum
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22297, 18/22298, 18/22300, 18/22301, 18/22303, 18/22304, 18/22305, 18/22306, 18/22307, 18/22308, 18/22309, 18/22310, 18/22311, 18/22312 und 18/22361 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: kein Votum
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22299 und 18/22362 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: kein Votum
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/22297, Drs. 18/22298, Drs. 18/22299, Drs. 18/22300, Drs. 18/22301, Drs. 18/22302, Drs. 18/22303, Drs. 18/22304, Drs. 18/22305, Drs. 18/22306, Drs. 18/22307, Drs. 18/22308, Drs. 18/22309, Drs. 18/22310, Drs. 18/22311, Drs. 18/22312, Drs. 18/22361, Drs. 18/22362 und Drs. 18/22541 in seiner 53. Sitzung am 18. Mai 2022 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

der Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22541 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22302 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22303 und 18/22309 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22297, 18/22298, 18/22300, 18/22301, 18/22307 und 18/22310 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22312 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22304, 18/22305 und 18/22306 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22299 und 18/22362 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22308, 18/22311 und 18/22361 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/22541, Drs. 18/22921, Drs. 18/22922, Drs. 18/22923, Drs. 18/22924, Drs. 18/22925, Drs. 18/22926, Drs. 18/22927, Drs. 18/22928, Drs. 18/22929, Drs. 18/22930, Drs. 18/22931, Drs. 18/22932, Drs. 18/22933, Drs. 18/22934, Drs. 18/22935, Drs. 18/22936, Drs. 18/22937, Drs. 18/22938 in seiner 62. Sitzung am 07. Juli 2022 und Drs. 18/23580 in seiner 63. Sitzung am 14. Juli 2022 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

unter Berücksichtigung der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes mit den in I. enthaltenen Änderungen

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23580 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22541 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22921, 18/22922, 18/22923, 18/22924, 18/22925, 18/22926, 18/22927, 18/22928, 18/22929, 18/22930, 18/22931, 18/22932, 18/22933, 18/22934, 18/22935, 18/22936, 18/22937 und 18/22938 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/22297, Drs. 18/22298, Drs. 18/22299, Drs. 18/22300, Drs. 18/22301, Drs. 18/22302, Drs. 18/22303, Drs. 18/22304, Drs. 18/22305, Drs. 18/22306, Drs. 18/22307, Drs. 18/22308, Drs. 18/22309, Drs. 18/22310, Drs. 18/22311, Drs. 18/22312, Drs. 18/22361, Drs. 18/22362, Drs. 18/22541, Drs. 18/22921, Drs. 18/22922, Drs. 18/22923, Drs. 18/22924, Drs. 18/22925, Drs. 18/22926, Drs. 18/22927, Drs. 18/22928, Drs. 18/22929, Drs. 18/22930, Drs. 18/22931, Drs. 18/22932, Drs. 18/22933, Drs. 18/22934, Drs. 18/22935, Drs. 18/22936, Drs. 18/22937, Drs. 18/22938 und Drs. 18/23580 in seiner 84. Sitzung am 14. Juli 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung seiner **2. Beratung** zugestimmt mit der Maßgabe, dass im neuen Art. 59 Abs. 1 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2022“ und im neuen

Art. 59 Abs. 4 als Datum des Außerkrafttretens der „31. Juli 2022“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23580 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Enthaltung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22541 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22302 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22303, 18/22306 und 18/22309 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22297, 18/22298, 18/22300, 18/22301, 18/22307 und 18/22310 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22312 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22304 und 18/22305 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22299 und 18/22362 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22921, 18/22922, 18/22923, 18/22924, 18/22925, 18/22926, 18/22927, 18/22928, 18/22929, 18/22930, 18/22931, 18/22932, 18/22933, 18/22934, 18/22935, 18/22936, 18/22937 und 18/22938 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22308, 18/22311 und 18/22361 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Kerstin Schreyer
Vorsitzende

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Benjamin Miskowitsch

Abg. Benjamin Adjei

Abg. Manfred Eibl

Abg. Gerd Mannes

Abg. Annette Karl

Abg. Dr. Helmut Kaltenhauser

Staatsministerin Judith Gerlach

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 9** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz - BayDiG) (Drs. 18/19572)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drsn. 18/22297 mit 18/22299),

Änderungsanträge der FDP-Fraktion (Drsn. 18/22300 mit 18/22312),

Änderungsanträge der SPD-Fraktion (Drsn. 18/22361 und 18/22362),

Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER (Drs. 18/22541),

Änderungsanträge der AfD-Fraktion (Drsn. 18/22921 mit 18/22938),

Änderungsantrag der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER (Drs. 18/23580)

Die gesamte Redezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache. – Erster Redner ist Herr Kollege Benjamin Miskowitsch von der Fraktion der CSU.

Benjamin Miskowitsch (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf des Bayerischen Digitalgesetzes ist bundes- und europaweit einzigartig. Das Gesetz ist ein ganzheitlicher Rechtsrahmen, der den bayerischen Weg für die Digitalisierung von Gesellschaft, Wirtschaft, Staat und Verwaltung vorgibt. Der Gesetzentwurf stellt die Nutzerfreundlichkeit in den Fokus. Er verankert erstmals digitale Rechte und Gewährleistungen von Bürgern und Unternehmen. Er enthält ein umfassendes Programm zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau durch ein effizientes und innovationsoffenes digitales Verwaltungsrecht. Der

Gesetzentwurf schafft wichtige Unterstützungsstrukturen für kreisangehörige Gemeinden bei der Digitalisierung der Verwaltung insbesondere durch die Schaffung der neuen zentralen Unterstützungseinheit eKom Bayern. Nach Einschätzung von Prof. Dr. Dirk Heckmann vom Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der Digitalisierung an der Technischen Universität München ist der Gesetzentwurf voll auf der Höhe der Zeit und ein gelungenes Beispiel für Staats- und Verwaltungsmodernisierung.

Zu den Kerninhalten: Erstmals werden in Deutschland neue digitale Rechte und Gewährleistungen für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen geschaffen. Im Einzelnen werden geschaffen ein Abwehrrecht gegen allgemeine staatliche Internetblockaden, ein Recht auf digitale Identität mit der BayernID, ein Recht auf Mobile Government, ein Recht auf Open Data, welches in naher Zukunft durch ein bayerisches Datengesetz weiter ausgestaltet werden soll. Ein weiterer Kerninhalt des Gesetzes ist die Festlegung eines Bündels grundlegender digitaler Ziele und Fördermaßnahmen des Freistaates Bayern, die die Schwerpunkte der bayerischen Digitalpolitik bilden – insbesondere in den Bereichen Wirtschaft und Technologie, Bildung, Forschung und Wissenschaft, Mobilität, Medizin, Gesundheit und Pflege sowie in der öffentlichen Verwaltung.

Mit dem Gesetz fördern wir die Entwicklung und den Einsatz innovativer digitaler Geschäftsmodelle am Digitalstandort Bayern sowie den gleichberechtigten Zugang zu Digitalberufen. Das Gesetz zielt auf den Ausbau und die Weiterentwicklung nutzerfreundlicher, insbesondere auch mobiler und personalisierter Verwaltungsangebote ab. Wir wollen damit die Einführung des digitalen Verfahrens als Regelverfahren im Freistaat Bayern mit vollständiger Digitalisierung aller geeigneten Prozesse und den Einsatz innovativer digitaler Lösungen in Staat und Verwaltung erreichen. Wir wollen die Förderung und den weiteren Ausbau nachhaltiger barrierefreier und umweltfreundlicher digitaler Verwaltungsprozesse. Darüber hinaus wollen wir den Ausbau von Experimentierräumen für innovative digitale öffentliche Dienste.

Mit dem Digitalplan bekennt sich der Freistaat bundesweit erstmals zu einer digitalpolitischen Planungsverantwortung mit regelmäßigen Berichtspflichten gegenüber dem Landtag.

Das Gesetz sieht die Implementierung eines bayerischen Portalverbunds mit einem zentralen Nutzerkonto zur Inanspruchnahme aller digitalen Verwaltungsleistungen vor. Genauso sieht es den Ausbau der digitalen Verwaltung für die Wirtschaft und den Aufbau und Betrieb eines Organisationskontos zur Bündelung wirtschafts- und organisationsbezogener Verwaltungsleistungen vor. Die Mitwirkung des Freistaates Bayern an Aufbau und Entwicklung des Portalverbunds von Bund und Ländern und beim Aufbau und Betrieb des Single Digital Gateway der Europäischen Union sind ebenfalls Teil des Gesetzes.

Dazu kommt im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens die Neuaufstellung der digitalen Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und der AKDB. Konkret bedeutet das die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts, der eKom.Unit Bayern als Ansprechpartner und Antreiber sowie Drehscheibe der kommunalen Digitalisierung sowie zur Ermöglichung einer Inhouse-Bereitstellung von EfA-Leistungen. Da die eKom.Unit Bayern kein IT-Dienstleister ist, sondern IT-Dienstleister koordiniert, ist sie auch kein Ersatz für die AKDB, sondern ein künftiger Partner der AKDB.

Von den Regierungsfractionen werden als Ergebnis der Ausschussberatungen heute noch umfangreiche Änderungsanträge zum Bayerischen Digitalgesetz eingebracht. Dazu gehört das Vortreiben der digitalen Innovation durch Einführung geeigneter Kontroll- und Rechtsschutzmaßnahmen für den Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Verwaltung. Dazu gehört die Regelung der Verwendung von Datenkombinationen zum Nutzen des Bürgers sowie die Aufnahme weiterer Möglichkeiten zum Ersatz der Schriftform. Auch die genannte Neuaufstellung der digitalen Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und der AKDB findet sich in den Änderungsanträgen. Damit soll die digitale Verwaltung vorangebracht und die Kommunen insgesamt gestärkt werden.

Zudem finden sich in den Änderungsanträgen einzelne Vorschläge und Anregungen der Opposition. Ich bedanke mich hier sehr herzlich für die offene und konstruktive Zusammenarbeit im Ausschuss und wünsche meinem Kollegen Martin Mittag, der diese Beratungen federführend mitverantwortet hat, gute Besserung.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Bevor ich den nächsten Redner aufrufe, darf ich noch bekannt geben, dass die SPD zu Tagesordnungspunkt 11 namentliche Abstimmung beantragt hat.

Jetzt freue ich mich, dass der ehemalige Dritte Vizepräsident des Bayerischen Landtags auf der Ehrentribüne sitzt und wir ihn begrüßen dürfen. Herzlich willkommen, Peter Meyer!

(Allgemeiner Beifall)

Ich hoffe, Sie erleben mit uns eine interessante Sitzung, und erteile jetzt dem Kollegen Benjamin Adjei vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Benjamin Adjei (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Benjamin, der letzte Satz mit der guten Zusammenarbeit im Ausschuss hat mich etwas aufhorchen lassen. Ich finde es gut, dass vieles am Schluss von euch so positiv aufgenommen worden ist. Ich kann mich noch gut daran erinnern, als in der Ersten Lesung der Kollege und jetzige Staatssekretär Sandro Kirchner hier im Plenum etwas wüst herumgeschimpft hat, wir würden als Opposition die Digitalisierung im Freistaat Bayern quasi verhindern, vereiteln und ausbremsen, weil wir, die Opposition, eine Minderheitenanhörung zu dem Digitalgesetz durchgesetzt und darauf bestanden haben. Ich glaube, wir haben nach Durchführung dieser Anhörung alle verstanden, dass es gut war, sich diese Zeit zu nehmen und nochmals intensiver über die Inhalte dieses Gesetzes zu diskutieren und es nicht ruckzuck im Schnellverfahren durch die Gremien zu peitschen. Das kann ich nicht nur für uns als Opposition sagen, sondern

auch für euch als Regierungsfractionen. Wie eben ausgeführt, habt ihr kurz vor Ende dieser Beratungen einen ziemlich umfangreichen Änderungsantrag eingebracht. In der Begründung bezieht ihr euch direkt auf die Anhörung und gebt zu, dass dabei Erkenntnisse zutage gekommen sind, die jetzt diesen Änderungsantrag notwendig gemacht hätten. Ich finde es gut, dass ihr in der Anhörung aufgepasst habt. Ich finde es gut, dass ihr lernfähig seid, und ich finde es auch gut, dass ihr diese Verbesserungsvorschläge mitnehmen konntet. Es wäre doch schön, wenn wir es nächstes Mal gleich so machen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich sehe noch einiges an Verbesserungsbedarf. Viele dieser Punkte habt ihr jetzt in die Änderungsanträge aufgenommen. Wir haben immer gefordert, dass die Kommunen bei der Digitalisierung ihrer Verwaltung deutlich besser unterstützt werden. Nicht jede kleine Kommune kann am Ende im Alleingang diese Aufgabe stemmen. Für viele kleine Kommunen ist es quasi eine Herkulesaufgabe. Jetzt habt ihr in der Diskussion endlich diesen Handlungsbedarf gesehen und in den Änderungsantrag aufgenommen, dass die Landratsämter in Zukunft die Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Digitalisierung übernehmen müssen. Ja, das ist der richtige Ansatzpunkt. Ergänzend zu dieser Rechtsgrundlage bräuchte man jetzt noch die strukturelle und substanzielle Unterstützung, damit die Landratsämter dieser neuen Koordinierungsaufgabe auch nachkommen können. Das heißt, wir müssen die finanziellen und personellen Mittel bereitstellen. Damit komme ich wieder auf unsere Forderung nach den Chef-Digitallotsinnen und –lotsen in allen Landratsämtern zurück, die wir auch bei den kommenden Haushaltsberatungen wieder erheben werden. Darauf könnt ihr euch schon einmal einstellen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Auch bei einem weiteren Punkt habt ihr gut zugehört. Ich habe in der Ersten Lesung gesagt, dass wir in Bayern die Kommunen untereinander besser vernetzen müssen.

Ich habe dabei auf den IT-Verbund Schleswig-Holstein verwiesen. Jetzt kommt in diesem Änderungsantrag plötzlich die sogenannte eKom.Unit Bayern, die verblüffende Ähnlichkeiten mit dem IT-Verbund Schleswig-Holstein aufweist. Die personelle Ausstattung, die finanziellen Ressourcen und die strukturelle Einbindung fehlen noch. Genau damit steht und fällt aber der Erfolg dieser Einheit.

Spannend ist auch die Kehrtwende bei einem weiteren Aspekt. Beim Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Verwaltung wollt ihr jetzt geeignete Rechtsschutz- und Kontrollmechanismen einführen – eine gute Sache, die wir auch immer gefordert haben. Bisher habt ihr die Notwendigkeit solcher Mechanismen immer in Abrede gestellt. Das ist jetzt ein erster richtiger Schritt. Des Weiteren brauchen wir aber auch ein Transparenzregister, aus dem ganz klar hervorgeht, welche datengetriebenen Technologien, welche automatisierten Entscheidungssysteme zum Einsatz kommen. Solange wir keine Transparenz über den Einsatz künstlicher Intelligenz in der Verwaltung haben, können wir auch keine effektive Kontrolle durchführen.

Viele Punkte geht ihr leider nicht an. Der Bereich offene Daten ist zum Beispiel komplett ausgespart. Das wurde in der Anhörung von allen Sachverständigen kritisiert, auch von denen, die ihr selbst berufen habt. Ich bin wirklich auf das angekündigte Datengesetz gespannt und hoffe, dass es nicht nur eine Aktualisierung der Preisliste des Finanzministers wird, sondern dass endlich wirklich der freie und kostenfreie Zugang zu amtlichen Informationen ermöglicht wird.

Wir haben zu den Themen Open Data und künstliche Intelligenz auch eigene Änderungsanträge eingebracht; da kann man natürlich noch zustimmen.

Ich komme noch zum leidigen Thema Schule. Die Schulen sind ja bekanntlich gegen die ausdrückliche Kritik des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer aus einem Großteil des Gesetzes herausgenommen worden. Während der Pandemie haben wir aber doch klar gesehen: Die Schulen hinken bei der Digitalisierung ganz massiv hinterher. Wir müssen die Schulen eigentlich ins 21. Jahrhundert holen; wir müssen sie moderni-

sieren; wir müssen sie digitalisieren. Statt hier aber im Gesetz klare Vorgaben und Maßnahmen zu beschließen und unser Bildungssystem zu digitalisieren, wird einfach der Dienst quittiert – ganz nach dem Motto: Im 20. Jahrhundert war es ja eigentlich auch ganz nett.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Im Gesetzentwurf werden noch einige weitere Themen angesprochen, ohne wirklich konkret zu werden. Du hast die Rechte angesprochen, die dort vielfältig beschrieben werden. Wie konkret sie umgesetzt werden sollen und was das den Bürgerinnen und Bürgern am Ende konkret bringt, ist nicht tiefer ausgeführt.

Beim Thema Barrierefreiheit haben wir noch einmal die Festschreibung von konkreten Umsetzungszielen und Fristen beantragt, damit es nicht nur bei einer reinen Willenserklärung bleibt. Auch zum Thema Nachhaltigkeit findet sich im Gesetzentwurf eigentlich nur Wischiwaschi. Ein Leitfaden, liebe Kolleginnen und Kollegen, gehört nicht in ein Gesetz, sondern in eine Handreichung.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Adjei, denken Sie bitte an das Ende Ihrer Redezeit.

Benjamin Adjei (GRÜNE): Es wäre sehr viel Potenzial gewesen, mit diesem Gesetz verbindliche Ziele festzulegen. Diese Chance wurde leider fahrlässig vergeben. Wir werden uns deshalb enthalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Vielen Dank. – Der nächste Redner ist Kollege Manfred Eibl von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Manfred Eibl (FREIE WÄHLER): Verehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Heute findet die Zweite Lesung des Bayerischen Digitalgesetzes statt. Das Bayerische Digitalgesetz besteht aus, wie

gesagt, drei Bausteinen: erstens den Rahmenregelungen zur Gestaltung und Förderung der Digitalisierung, zweitens der Verankerung der digitalen Rechte für Bürgerinnen und Bürger und drittens dem Bürokratieabbau sowie der Modernisierung von Staat und Verwaltung.

Das Gesetz soll als erstes in Europa konsequent allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen für die Digitalisierung, konkret digitale Rechte für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen geben und diese miteinander verzahnen. Gleichzeitig soll die Verwaltungsmodernisierung allgemein vorangebracht und überbordende Bürokratie abgebaut werden.

Das Digitalgesetz will und soll nur Rahmenbedingungen der Digitalisierung der Staatsverwaltung und der Kommunen regeln. Die von den Oppositionsfractionen als Mängel vorgetragene Einwände sind zwar nachvollziehbar, diese Materie gehört jedoch nicht in den Gesetzentwurf, sondern entweder in notwendige Verordnungen oder in Ausführungsbestimmungen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung sollen lediglich die Rahmenbedingungen, sprich: die Ziele einer möglichen digitalen Staats- und Gesellschaftslenkung geregelt werden. Rechte für Bürger und Unternehmen werden festgeschrieben. Alles Weitere muss dem weiteren Gesetzentwurf und der Exekutive vorbehalten sein.

Wir haben gerade gehört: Ein großer Kritikpunkt ist die Schule. Lassen Sie mich darauf eingehen und das Bayerische Digitalgesetz noch einmal explizit aufführen. Es heißt, man habe die Schulen vom Bayerischen Digitalgesetz ausgespart, sie nicht nur vergessen, sondern ausdrücklich von den Anwendungsbereichen des Digitalgesetzes ausgenommen. Gerne möchte ich ausführlich diese Fehlinformationen klarstellen.

Der Ausbau des digitalen Bildungsangebotes gehört zu den wichtigsten Zielen des Bayerischen Digitalgesetzes. Bei der Aufzählung der Ziele, auf die die Maßnahmen der Digitalisierung in Bayern nach Artikel 2 Satz 2 Nummer 2 des Bayerischen Digitalgesetzes gerichtet sind, steht der Ausbau digitaler Bildungsangebote ganz oben, un-

mittelbar nach den allgemeinen Zielen der Förderung der digitalen Technologien. Selbstverständlich umfasst der Ausbau digitaler Bildungsangebote ganz maßgeblich auch die Schulen. Ich hätte nichts dagegen, wenn man sie an dieser Stelle vielleicht noch ausdrücklich erwähnt. Für die Anwendungsbereiche ist dies im Gesetz aber nicht erforderlich.

Man sollte in der Gesetzesbegründung nachlesen, bevor man spricht. Die Norm adressiert das Schlüsselthema digitale Bildung, dessen Bedeutung angesichts der Corona-Krise noch stärker in das öffentliche Bewusstsein gerückt ist. Das Ziel digitaler Bildung ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu einem eigenständigen, verantwortungsvollen und sachgemäßen Umgang mit der Digitalisierung zu befähigen. Sie bedient sich dazu geeigneter Soft- und Hardware, die Lehrkräfte in pädagogisch-didaktisch angemessener Weise sodann zum Einsatz bringen.

Digitale Bildung ist Aufgabe aller Schularten; sie soll praktisch flächendeckend umgesetzt werden. Die praktisch flächendeckende Umsetzung erfordert aber sowohl einen weiteren konsequenten Ausbau der technischen Infrastruktur als auch die Weiterentwicklung von Organisationsstrukturen, Methodik und Inhalten.

Zu den aktuellen Förderschwerpunkten zählen unter anderem die Einführung eines digitalen Klassenzimmers an Schulen, die Stärkung des Informatikunterrichts an den weiterführenden Schulen, eine Fortbildungsoffensive für Lehrkräfte und ein mehrjähriges Förderprogramm für Sachaufwandsträger zur Verbesserung der IT-Ausstattung an unseren Schulen. Diese Maßnahmen sind konsequent weiterzuentwickeln. – So heißt es.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Alle allgemeinen Bestimmungen des Bayerischen Digitalgesetzes gelten uneingeschränkt für die Schulen. Dies gilt insbesondere auch für den allgemeinen Auftrag der Digitalisierung von Staat und Verwaltung nach Artikel 5 des Bayerischen Digitalgesetzes.

Bayern ist mit dem Digitalgesetz, wie ich meine – und das meinen wir alle hier in der Regierungsfraktion –, auf einem absolut richtigen Weg. Das hat auch die Expertenanhörung im Wirtschaftsausschuss dieses Frühjahr gezeigt. Die geladenen Expertinnen und Experten haben den Entwurf einhellig begrüßt. Der Gesetzentwurf stellt den Menschen in den Mittelpunkt des digitalen Verwaltungshandelns, setzt eine Charta mit den digitalen Rechten für Bürgerinnen und Bürger und sichert positive Ansätze für eine Verwaltungsmodernisierung. Bayern ist mit diesem Gesetzentwurf in Deutschland ganz vorne dabei.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Eibl, denken Sie an das Ende Ihrer Redezeit.

Manfred Eibl (FREIE WÄHLER): Daher bitte ich um Ihre Zustimmung. Zu den eingereichten Änderungsanträgen verweise ich auf die Voten, die im Wirtschaftsausschuss abgegeben worden sind. Wir werden uns daran orientieren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Abgeordnete Gerd Mannes von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Gerd Mannes (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Die Digitalisierung hat das Potenzial, unser Land wirtschaftlich und technologisch an die Weltspitze zu führen. Wenn wir aber die Umsetzung stümperhaften Bürokraten überlassen, wird Digitalisierung nicht zum Wachstumsmotor, sondern zum Sargnagel unserer Volkswirtschaft.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Digitalisierung im Freistaat Bayern ist von der Zielsetzung her in weiten Teilen durchaus vernünftig. Es bleibt aber völlig offen, wie die

Staatsregierung die ambitionierten Ziele in der praktischen Umsetzung erreichen will. Es nützt den Bürgern und der Wirtschaft nichts, wenn Politiker wohlklingende Ziele formulieren, aber keine passenden Rahmenbedingungen für deren Umsetzung liefern.

Das betrifft vor allem die verfehlte Standortpolitik in Bayern. Herr Ministerpräsident Söder will Bayern zum Hightechland Nummer eins machen; tatsächlich aber hat Bayern mit einer massiven Abwanderung von wichtigen Schlüsselindustrien zu kämpfen. Dies liegt einzig und allein an der kurzsichtigen Standortpolitik der Staatsregierung. Die Entscheidung von Intel gegen Bayern als Standort für eine neue Halbleiterfabrik ist symbolisch für das staatliche Versagen bei der Ansiedelung neuer Industrien.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Da merkt man das Nichtwissen!)

– Hören Sie zu! Hohe Energiekosten – hören sie jetzt ganz genau zu – infolge der gescheiterten Energiewende und eine lähmende Bürokratie machen unser Land zunehmend unattraktiv. Das stimmt. Wer statt Informatik und Physik lieber Lehrstühle für Genderforschung und Diversität fördert, der braucht sich über ausbleibende Investitionen nicht zu wundern. So ist es nämlich!

(Beifall bei der AfD)

Ohne leistungsfähige Digitalwirtschaft wird die Digitalisierung den Freistaat in eine gefährliche Abhängigkeit führen. Die mangelnde digitale Souveränität Deutschlands bleibt ein großes Problem. Wie wollen wir der überbordenden Marktmacht von Plattformkonzernen wie Google, Facebook und Amazon Einhalt gebieten? Das Digitalgesetz bringt uns dabei nicht weiter.

Trotzdem unterstützen wir, die AfD, natürlich eine bürgerfreundliche Digitalisierung der Verwaltung und die Schaffung eigener Rechenzentren. Wir haben uns dementsprechend mit 16 Änderungsanträgen – mit deutlichen Verbesserungsvorschlägen zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf – eingebracht. Zu einigen Punkten möchte ich exemplarisch ausführen:

Wir wollen die staatliche Garantie, dass die Bürger eine Wahlfreiheit zwischen analogen und digitalen Verwaltungsleistungen haben. Digitale Identitäten sind nur dann akzeptabel, wenn eine staatliche Manipulation juristisch und technisch ausgeschlossen werden kann. Alle digitalen Standards und Portale des Freistaats müssen mit den Bundesstandards kompatibel sein. Deutsche Digitalunternehmen müssen die privilegierte Gelegenheit erhalten, von Open-Source-Standards zu profitieren, um mit globalen Giganten wie Google – ich habe diesen und weitere vorhin schon genannt – in den Wettbewerb treten zu können.

Wir sehen aber und erkennen an, dass die Staatsregierung umfangreiche Forderungen aus dem AfD-Antragspaket übernommen hat. Leider – das muss ich hier noch einmal deutlich erwähnen – wurden einige Forderungen vernachlässigt. Exemplarisch verweise ich auf Folgendes: Die bürgerrechtlichen und die nationalen Interessen sind in diesem Gesetzentwurf etwas zu kurz gekommen. Insbesondere müssen Bürgerrechte besser betont und Zensur kategorisch ausgeschlossen werden. Daher werden wir uns zu diesem Gesetzentwurf der Stimme enthalten.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächste Rednerin ist Kollegin Annette Karl von der SPD-Fraktion.

Annette Karl (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Die Entwicklung eines Bayerischen Digitalgesetzes, also der Versuch, Digitalisierungsprozesse in allen Bereichen zu beschreiben, zu strukturieren und voranzubringen, ist gut und richtig und wird von uns ausdrücklich begrüßt. Die Umsetzung durch die Staatsregierung überzeugt uns allerdings nicht, sodass wir uns zu diesem Gesetzentwurf leider der Stimme enthalten müssen.

Die demokratischen Oppositionsfraktionen – es ist schon erwähnt worden – hatten gegen den Willen der Regierungsparteien eine Anhörung zu dieser Thematik durchgesetzt. Diese hat zu einem Änderungsantrag von CSU und FREIEN WÄHLERN mit ei-

nigen Verbesserungen geführt – immerhin. Zumindest die Vertreter des Ministeriums haben augenscheinlich den Experten zugehört.

Bedauerlicherweise springt der Änderungsantrag nicht weit genug, um doch noch ein wirklich gutes Gesetz zu erzielen. Der Ausbau digitaler Bildungsangebote an Schulen und Hochschulen wird jetzt als Ziel genannt; das ist gut. Der Bereich der Digitalisierung selbst – die Digitalisierung an den Schulen und den Hochschulen, eine bessere digitale Ausstattung, die Vernetzung aller Bildungseinrichtungen über eine gemeinsame Cloud – kommt noch nicht einmal als Thema vor.

Frau Staatsministerin Gerlach hat in der Ersten Lesung im Januar dieses Jahres gesagt: "Der Mensch steht im Mittelpunkt der Digitalisierung." – Genau richtig! Warum kommen dann im Gesetzentwurf die Themen digitale Teilhabe, digitale Kompetenz, digitale Inklusion und digitale Barrierefreiheit kaum vor? "Teilhabe" taucht nur einmal als Wort auf, obwohl wir in Bayern bei den Digitalkompetenzen große Gaps zu verzeichnen haben, gestaffelt nach Alter, Geschlecht und Bildung.

Der Gesetzentwurf ist vollkommen technik- und verwaltungstechnisch getrieben; der Mensch wird darin zur Randnotiz. In dem Änderungsantrag wird ein Zusammenwirken mit dem Bund und den anderen Bundesländern zumindest erwähnt. Gleichzeitig wird weiterhin auf einer verpflichtenden bayerischen ID bestanden.

Hier kräht wieder der Hahn auf dem bayerischen Kirchturm; denn ein Nutzerkonto sollte man gerade nicht als verpflichtende BayernID festlegen. Ziel muss eine bundeseinheitliche Lösung sein; denn Unternehmen haben kein Verständnis für föderale Unterschiede bei digitalen Lösungen, die unweigerlich zu Mehraufwand durch parallele Pflege ähnlicher Systeme und von deren Schnittstellen führen.

(Beifall bei der SPD)

Die Bürger haben dafür genauso wenig Verständnis.

Der Gesetzentwurf beinhaltet viele neue Verpflichtungen für die Kommunen. Erwähnt wird aber nur ein Bündel an Unterstützungsmaßnahmen, das irgendwann – mit dem ebenfalls angekündigten Digitalplan – kommen soll. Konnexität ist damit nicht sichergestellt.

Auch die Errichtung einer eKom.Unit Bayern ist eigentlich zu begrüßen. Da aber nicht näher ausgeführt wird, wie sie denn nun genau aussehen soll, ist der Verdacht, es könne sich nur um ein neues Bürokratiemonster handeln, noch nicht gänzlich ausgeräumt.

Digitalisierung ist ein dynamischer Prozess. Das Gesetz muss klare und messbare Ziele definieren, damit sich der Erfolg von Prozessen feststellen lässt. Nur ein kontinuierliches Monitoring ermöglicht ein eventuell notwendiges Nachsteuern im laufenden Digitalisierungsprozess.

Noch einmal: Der Mensch gehört in den Mittelpunkt der Digitalisierung. Ein Digitalgesetz muss dies widerspiegeln. Dieser Gesetzentwurf tut dies leider nicht. Deshalb enthalten wir uns der Stimme.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist Herr Kollege Dr. Helmut Kaltenhauser von der FDP-Fraktion.

Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Jeder, der sich mit Digitalisierung beschäftigt, stößt über kurz oder lang auf den Begriff "agil". Deshalb dachte ich mir, dass es vielleicht gar keine schlechte Idee ist, das Gesetzgebungs- und Beratungsverfahren, das wir durchlebt haben, auf diesen Begriff hin abzuklopfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Digitalministerium einen Gesetzentwurf vorlegt.

Es gibt viele Definitionen, was "agil" ist. Ich habe eine herausgegriffen, die auf diesen Prozess gut passt. Demnach sind die Kriterien: Er soll beweglich sein. Schnelle Kursänderungen sollen möglich sein. Eine hohe Synchronisation soll gegeben sein.

Wenn ich mir den Prozess im Hinblick auf das Thema Beweglichkeit anschau, dann komme ich zu dem Ergebnis: Die geistige Beweglichkeit war schon atemberaubend. Die Expertenanhörung, die die Oppositionsfraktionen mit einem Minderheitenvotum durchgesetzt haben, war faktisch – zu diesem Ergebnis kommt man, wenn man es sich am Schluss anschaut – die wichtigste Quelle der Änderungen, die sich im Beratungsverlauf ergeben haben.

Im Übrigen muss ich feststellen, dass ich anscheinend in einer anderen Anhörung war; denn einhellige Zustimmung – wenn ich einmal diejenigen, die selbst an dem Entwurf mitgearbeitet haben, herausnehme – habe ich nicht vernommen. Aber sei's drum!

Nächstes Kriterium: schnelle Kursänderungen. Ja, eine schnelle Kursänderung wurde vorbildlich umgesetzt, nämlich in dem Sinne, dass man in einer Nacht-und-Nebel-Aktion um 22 Uhr am Tag vor der Ausschusssitzung einen 15-seitigen Änderungsantrag bekam. Das kann man natürlich als schnelle Kursänderung bezeichnen. Aber Kursänderungen bei agilen Prozessen sind vor allem darauf zurückzuführen, dass man auf neue, veränderte Anforderungen reagiert, nicht darauf, dass man für eigene, interne Abstimmungsprozesse zu lange gebraucht hat.

Drittes Kriterium: dauerhaft hohe Synchronisation. Dazu kann ich nur sagen: Wenn man sich den Text durchliest, merkt man, dass aus vielen Artikeln eine gewisse Ressortstreitigkeit spricht. Das liegt aber in der Konstruktion des Digitalministeriums begründet.

Insgesamt sind also eine ganze Menge Kritikpunkte betreffend diesen Entwurf eines Bayerischen Digitalgesetzes vorzutragen. Ich finde nach wie vor, dass die Rolle des Digitalministeriums wesentlich gestärkt werden sollte. In einzelnen Prozessen, insbesondere bei der Festlegung der IT-Standards, engagiert es sich noch viel zu wenig.

Eine umfassende Ende-zu-Ende-Verschlüsselung fehlt nach wie vor. Der Digitalbericht wird viel zu selten vorgelegt.

Dann frage ich mich, wieso man eigene Länder-Sicherheitsstandards definiert; es gibt welche vom BSI. Die Speicherfrist für Protokolldaten ist viel zu lang. Die Speicherung von Inhaltsdaten sollte meines Erachtens mit Richtervorbehalt und Information der Betroffenen kombiniert werden. Entsprechende Vorschläge haben wir auch in Änderungsanträgen eingebracht. Ein paar sind übernommen worden; das möchte ich ausdrücklich lobend erwähnen. In diesem Fall war es nicht so, wie man es bei anderen Gesetzesberatungen oft hat, dass nämlich der Gesetzentwurf der Staatsregierung in Stein gemeißelt war. Man hat tatsächlich manches verändert.

Zu dem Feld "Open Data" bin ich gespannt. Man hat wiederholt angekündigt, dass es demnächst einen Vorschlag geben werde. Einen solchen haben wir bis heute nicht gesehen; vielleicht bekommen wir ihn noch in dieser Legislaturperiode.

Ein besonderes Highlight ist die Einrichtung der eKom.Unit Bayern. Es ist ja durchaus okay, wenn man das anderswo kopiert. Aber da sind sehr viele Baustellen offengeblieben. Die Definierung der Aufgaben ist für mich etwas nebulös, mal ganz unabhängig von den Kosten. Ich habe auch den Eindruck, dass das Staatsministerium für Digitalisierung an der Stelle extrem wenig Autorität hat. Das Staatsministerium für Heimat und Finanzen und das Staatsministerium des Innern haben nach wie vor die Mehrheit in dem Verwaltungsrat. Ich habe ein bisschen den Eindruck, dass man versucht, die Probleme abzuschieben, indem man sagt, ich bin zwar in der Entwicklung drin, aber wenn es um die Umsetzung geht, dann geht es in diesen Rat. Dann soll sich das Digitalministerium oder wer auch immer darum kümmern. Die Kommunen sind zu wenig beteiligt. Das ist also eine ganz seltsame Konstruktion, die vielleicht durchaus Charme hat und an der einen oder anderen Stelle interessant sein könnte.

Fazit: Der erste Gesetzentwurf war für mich sehr enttäuschend. Im Beratungsverfahren ist sicherlich einiges besser geworden. Es fehlen aber nach wie vor Themen. Das

ist insbesondere von der Kollegin angesprochen worden. Der Mensch steht nach wie vor nicht im Mittelpunkt. Ich habe immer noch den Eindruck, das behördliche Handeln soll von Verantwortung freigestellt werden. Es gibt also noch sehr viele Dinge, die gemacht werden sollten. Deshalb werden wir den Gesetzentwurf ablehnen, auch wenn ich den Verbesserungsprozess während der Beratung –

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit ist zu Ende!

Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP): – positiv unterstreichen, will.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun die Staatsministerin Gerlach für die Staatsregierung.

Staatsministerin Judith Gerlach (Digitales): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich sehr, dass das Hohe Haus heute das erste Bayerische Digitalgesetz abschließend berät und hoffentlich auch verabschiedet. Das Digitalgesetz ist ein wichtiger Meilenstein, was die Zukunftsfähigkeit unseres Landes, des Freistaats, anbelangt. Um die digitale Zukunft so zu gestalten, dass alle Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und die Organisationen über mobile digitale Angebote verfügen können und sie auch sicher nutzen können, brauchen wir einen ganz klaren rechtlichen Rahmen. Mit dem Digitalgesetz können wir auf diesem Weg heute einen, wie ich finde, ganz entscheidenden Schritt vorankommen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben heute eine einzigartige Chance, als Freistaat Bayern einmal mehr Geschichte zu schreiben. Mit dem Bayerischen Digitalgesetz leisten wir mal wieder Pionierarbeit. Wir können heute das überhaupt erste umfassende Digitalgesetz, das es in Deutschland gibt, auf den Weg bringen. Unser Anspruch ist: Wir lassen Digitalisierung nicht einfach irgendwie auf uns hereinprasseln, wir nehmen die Zukunft nicht einfach als gegeben hin, sondern wir gestalten sie

selbst aktiv mit. Das ist unser Anspruch. Den ersten Schritt haben wir mit der Hightech Agenda getan. Jetzt geht es um den rechtlichen Rahmen, um das Digitalgesetz. Der Digitalplan mit der Umsetzung der konkreten Maßnahmen ist auch schon in der Mache.

Das Bayerische Digitalgesetz regelt aber nicht nur digitale Verwaltung, wie man annehmen möchte, sondern bundesweit wirklich erstmals die gesellschaftliche Digitalisierung insgesamt. Diesen bayerischen Weg von allgemeinen Digitalzielen, von digitalen Bürgerrechten, die wir statuiert haben, von digitaler Förderung und konkreten Regelungen zur digitalen Verwaltung gibt es so bundesweit einfach noch nicht.

Was heißt das konkret für den Bürger? Was haben wir alle davon? – Zum einen: Die Festlegung eines Bündels grundlegender digitaler Ziele und Fördermaßnahmen des Freistaats Bayern bilden im Grunde genommen die Schwerpunkte unserer bayerischen Digitalpolitik, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Technologie, Forschung, Bildung, Wissenschaft, Medizin, Gesundheit und Pflege, aber natürlich auch im Bereich öffentliche Verwaltung. Wir legen damit allgemeine Ziele und Grundsätze für die Digitalisierung im Freistaat Bayern fest, woran sich dann zukünftig unsere staatlichen und politischen Bemühungen orientieren müssen.

Zum anderen stärken wir die Rechte der Bürgerinnen und Bürger in der digitalen Welt. Es sind gesetzliche Ansprüche, zum Beispiel – es wurde schon erwähnt – das Abwehrrecht gegen staatliche Internetblockaden, das Recht auf eine digitale Identität oder das Recht auf digitale Verwaltungsdienstleistungen über das mobile Endgerät, das wir alle mittlerweile für alles nutzen. Bürgerinnen und Bürger haben in der digitalen Welt eben dieselben Rechte und Ansprüche wie in der analogen Welt. Das wollen wir mit dem Bayerischen Digitalgesetz auf den Weg bringen.

(Beifall bei der CSU)

Letztlich geht es im dritten Abschnitt dieses Gesetzes um den Anspruch an eine wirklich moderne digitale Verwaltung, um konkrete Regelungen, welche Maßstäbe wir uns

setzen und welchen Weg wir gehen wollen, um eine serviceorientierte, bürgerfreundlichere Verwaltung eben auch in der digitalen Welt zu gewährleisten. Aber es geht auch um die enge Zusammenarbeit mit den Kommunen, die wir auf diesem Weg weiter unterstützen wollen und die in diesem Bereich enge und wichtige Partner für uns sind. Wir schaffen mit einem neuen zentralen Kompetenzzentrum für die Kommunen eine Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Digitalisierung, was dafür sorgen wird, dass wir die digitalen Verwaltungsdienstleistungen viel besser und breiter in die Fläche bekommen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ab 1. August gilt, die Zustimmung des Hohen Hauses vorausgesetzt, in der gesamten bayerischen Verwaltung "Digital First". Was heißt das konkret? – Jedes neue Verfahren wird zuerst digital gedacht und dann auch digital umgesetzt. So können Bürgerinnen und Bürger die Verwaltung viel unkomplizierter und vor allem viel schneller nutzen. Wenn mir spät am Abend ein Chatbot – die Verwaltung hat schon zu – erklären kann, wie so ein Antrag auszufüllen ist, dann ist das gut und schön und kann angenommen werden, was aber nicht heißt, dass der analoge Weg ins Rathaus versperrt ist. Der ist natürlich weiterhin vorhanden. Persönliche Beratung und Auskunft bleiben trotzdem weiterhin erhalten. Im besten Fall ist dafür sogar noch mehr Zeit, wenn der Computer, wenn die KI im besten Fall routinierte Dinge schon vorab abgenommen hat und den Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern Zeit erspart hat. Wichtige Grundlagen für eine erfolgreiche Umsetzung von "Digital First" haben wir bereits gesehen, zum Beispiel mit unser BayernApp. Hunderttausend Nutzerinnen und Nutzer bestätigen diesen Erfolg und nehmen die Angebote an. Wenn Angebote gemacht werden, die intuitiv zu bedienen sind und wirklich nutzerfreundlich sind, dann finden die großen Anklang.

Meine Vision als Digitalministerin ist, dass wir Verwaltung serviceorientierter und immer verfügbar machen – bei der Antragstellung, beim Identitätsnachweis, beim Bezahlen, bei der Kommunikation. Dafür schafft das Bayerische Digitalgesetz diesen rechtlichen Rahmen.

Ich gebe zu: Wir haben in puncto E-Government mit Sicherheit noch einiges zu tun. Da sind wir noch lange nicht am Ende. Jede Ebene, ob der Bund, das Land oder die einzelnen Kommunen, muss in ihrem eigenen Bereich ihren eigenen Beitrag leisten, damit wir spürbar und vor allem flächendeckend Erfolge zu verzeichnen haben.

Das Digitalgesetz bildet dafür den Rahmen. Es ist ein Gesetz. Das heißt, es bildet einen allgemeinen Rahmen, ohne in die Einzelheiten zu gehen und ohne extrem konkret zu werden. Das – damit schaue ich auf die Opposition – liegt einfach in der Natur der Sache eines Gesetzes. Es soll ja länger halten als über den Sommer. Es ist ein Gesetz des Bayerischen Landtags auf Vorschlag des Bayerischen Digitalministeriums, also ein gestaltender rechtlicher Rahmen, kein Maßnahmenpaket mit konkreten Einzelheiten der Staatsregierung.

Ich verstehe aber auch, dass Sie als Opposition etwas brauchen, was man kritisieren kann. Aus Ihrer Sicht ist natürlich nicht alles gut, auch wenn es vielleicht etwas zu unkonkret ist. Ich habe da mit Sicherheit keine euphorische Zustimmung erwartet. Aber ich sehe es zumindest als wertschätzendes Zeichen, dass Sie sich enthalten und dem Gesetz trotzdem positiv gegenüberstehen – außer der FDP. Ich glaube, die stimmen dagegen. Die FDP ist, wenn ich das richtig verstanden habe, die "Partei des angekündigten digitalen Aufbruchs". Davon ist beim eigenen FDP-Minister im Bund in der Ampel-Regierung, ehrlich gesagt, herzlich wenig zu merken. Daher kann ich Ihnen nur zurufen: Erst mal selbst Hausaufgaben machen und im Bund vorangehen und ein gutes Beispiel sein und vielleicht ein deutsches Digitalgesetz auf den Weg bringen, bevor man hier rummäkelt bei denen, die etwas vorgelegt haben und schon vorgegangen sind!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Apropos Ampel – das sei mir noch gestattet –: Frau Karl, Sie haben die BayernID angesprochen und kritisiert und gesagt, es wäre viel besser, mit einer Bundes-ID zu fahren. Da kann ich der Bundesregierung nur zurufen: Feel free, eine auf den Tisch zu

legen! Es ist die Aufgabe der SPD-Bundesinnenministerin, eine Bundes-ID auszurollen und flächendeckend zur Verfügung zu stellen. Ich habe sie schon angeschrieben, weil es im Grunde genommen gerade das Schriftformerfordernis ist, das auch uns in Bayern beschwert. Viele Bürgerinnen und Bürger können ihren Antrag zwar digital ausfüllen, aber am Ende des Tages müssen sie ihn ausdrucken und aufgrund des Schriftformerfordernisses unterschreiben und dann an das Rathaus schicken. Ich freue mich sehr, wenn der Bund da vorangeht und wenn er bundesweit etwas zur Verfügung stellt, was wir alle nutzen können.

Für die konkrete Umsetzung der Ziele erarbeiten wir derzeit im Digitalministerium den "Digitalplan Bayern". Wir arbeiten gerade alle Rückmeldungen aus. Wir haben eine große Bürgerbefragung gemacht. Da war eine wirklich breite Öffentlichkeitsbeteiligung, die dem Ganzen vorausgegangen ist. Wir erstellen daraus einen fundierten und viel konkreteren Plan für unsere Vision von einem digitaleren Bayern bis 2030.

Ich möchte am Ende dieses zweijährigen Gesetzesprozesses Danke sagen: Ich danke den beteiligten Ausschüssen für die konstruktive Arbeit. Wir haben, das haben wir schon mehrfach gehört, einiges aufgenommen und sind dafür dankbar. Ein Danke geht auch an die Expertinnen und Experten, die wir im Rahmen der Expertenanhörung im Landtag angehört haben. Auch Dank den Verbänden. Das Gesetz hat viel Zuspruch erfahren, aber wir konnten auch einige Anregungen aufnehmen.

Am Ende möchte ich auch meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Haus danken. Wir haben in dieses Gesetz extrem viel Herzblut gesteckt. Es ist vor allem auch dem Team des Digitalministeriums zu verdanken, dass dieses Gesetz Pionierarbeit leistet und dass es jetzt so ein rundes Gesamtpaket abgibt. Danke für Ihre Geduld. Danke für den Ideenreichtum und die Bereitschaft, die vielen Änderungen und Wünsche umzusetzen und so aufzugreifen, dass es am Ende passt und eine runde Sache abgibt.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

– Ja, gerne, Applaus dafür. Das freut mich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit dem Digitalgesetz kommen wir, wie ich finde, unserer Vision von einer serviceorientierten Verwaltung und einem modernen Staat einen großen Schritt näher. Die Digitalisierung wird so stärker in die Fläche gebracht. Das freut mich sehr; denn dort nutzen sie die Menschen letztendlich auch. Ich möchte Sie daher herzlich bitten, diesem Gesetz zuzustimmen. Wir verfolgen, glaube ich, alle das gleiche Ziel. Nur durch diesen neuen Rechtsrahmen, den wir beim E-Government haben, kann die digitale Entwicklung im Freistaat weiterwachsen. Packen wir es an!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/19572, der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf der Drucksache 18/22541, der Änderungsantrag der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER auf der Drucksache 18/23580, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 18/22297 mit 18/22299, der AfD-Fraktion auf den Drucksachen 18/22921 mit 18/22938, der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 18/22361 und 18/22362 und der FDP-Fraktion auf den Drucksachen 18/22300 mit 18/22312 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung auf der Drucksache 18/23669.

Vorab ist über die von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen. Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über diese Änderungsanträge gemeinsam abgestimmt werden soll. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Voten des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der AfD, der SPD und der FDP sowie die beiden fraktionslosen Abgeordneten. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Das heißt: Diese Änderungsanträge sind abgelehnt.

Ich komme nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/19572. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat zunächst Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe empfohlen, dass eine Änderung durchgeführt wird. Der mitberatende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass weitere Änderungen vorgenommen werden. In einer weiteren Beratung empfiehlt der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung erneut Zustimmung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes und der von diesem empfohlenen Änderungen. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung der zweiten Beratung zugestimmt mit der Maßgabe, dass im neuen Artikel 59 Absatz 1 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2022" und im neuen Artikel 59 Absatz 4 als Datum des Außerkrafttretens der "31. Juli 2022" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 18/23669.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das ist die FDP-Fraktion. Stimmenthaltungen bitte anzeigen! – Das sind das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD und die AfD sowie die beiden fraktionslosen Abgeordneten. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen! – Das ist die FDP-Fraktion. Stimmenthaltungen bitte ebenso anzuzeigen! – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die AfD und die SPD sowie die beiden fraktionslosen Abgeordneten. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz über die Digitalisierung im Freistaat Bayern – Bayerisches Digitalgesetz".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/22302, 18/22541 und 18/23580 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.